



Münchener Beiträge zur Politikwissenschaft

herausgegeben vom
Geschwister-Scholl-Institut
für Politikwissenschaft

2014

Marcus H. Coorsen
von Löwenstein

**Steuern, Schulden,
Staatsinsolvenz.
Zur Geschichte der
Zahlungsunfähigkeit
von Staaten**

Bachelorarbeit bei
PD Dr. Christian Schwaabe
SoSe 2013

Für meine Freunde

Für meine Familie

Für meine Mutter
(† 22.04.2009)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	S. 1
1.1. Staatsinsolvenzen – altes und aktuelles Thema zugleich	S. 1
1.2. Forschungsstand	S. 2
2. Hauptteil	S. 5
2.1. Begriffsdefinition und Erläuterung	S. 5
2.1.1. Steuern	S. 5
2.1.2. Schulden/ Staatsverschuldung	S. 8
2.1.3. (Staats)Insolvenz /-Bankrott	S. 11
2.2. Das juristische Problem der Staatsinsolvenz	S. 13
2.3. Formen und Ursachen für Staatsinsolvenz	S. 18
2.4. Folgen und Auswirkungen von Staatsinsolvenz	S. 24
2.5. Abwehrmaßnahmen gegen Staatsinsolvenz	S. 28
2.6. Zunahme der Staatsinsolvenzproblematik?	S. 32
3. Schluss	S. 35
4. Anhang	S. 37
4.1. Anhang Nr. 1	S. 37
4.2. Anhang Nr. 2	S. 38
5. Bibliographie	S. 39
5.1. Internetquellen	S. 39
5.2. Literatur	S. 42

1. Einleitung

1.1. Staatsinsolvenzen – altes und aktuelles Thema zugleich

„Die Geschichte der Staatsbankerotte¹ ist mit der Entwicklung des Staatskredits als eine nur allzu häufige Erscheinung eng verknüpft. Die meisten Staaten sind davon heimgesucht worden.“²

– Max von Heckel, deutscher Nationalökonom (1865-1913)

Staatsinsolvenzen sind ein topaktuelles Thema: Spätestens seit der Staatsschuldenkrise im Euroraum (auch kurz „Euro-Krise“ genannt) infolge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise ist die Abwendung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit von Staaten eine brennende Frage, nicht nur für die betroffenen Staaten wie etwa Griechenland, Spanien oder Irland, sondern für alle Mitglieder der Eurozone, also auch für Deutschland. Ein Krisengipfel der Europäischen Union (EU) jagt den nächsten, und bei nicht wenigen davon geht es tatsächlich um die Frage, ob – und wenn ja, wie – einzelne Mitgliedsstaaten der EU die Möglichkeit bekommen sollten, teilweise oder komplett „pleite zu gehen,“ und welche Auswirkungen dies auf die Wirtschaft in Europa und der Welt haben könnte.

Doch Staatsinsolvenzen sind kein neues Thema: Seit der Erfindung des Geldes und des Kreditwesens³ und der damit verbundenen Entkopplung von der rein materialkostenbasierten Tauschwirtschaft sahen sich die Staatsgebilde dieser Welt mit dem Problem einer möglichen Zahlungsunfähigkeit konfrontiert. Der deutsche Politologe Uwe Wagschal geht sogar soweit zu behaupten, dass *[d]ie Geschichte der Existenz von Staatswesen [...] gleichzeitig eine Geschichte der Staatsverschuldung [ist]. Diese war in den vergangenen Jahrtausenden oft für das Scheitern von Regierungen und für Regimewechsel verantwortlich.*⁴ Wie viele es insgesamt gab, kann nur geschätzt werden,⁵ aber wir wissen um die Auswirkungen vieler

¹ Gemeint ist der Staatsbankrott bzw. korrekter die Staatsinsolvenz. Zur Erläuterung der beiden Begriffe siehe Kapitel 2.1.3.

² Von Heckel, Staatsschulden, S. 765.

³ Das erste (Münz-)Geld wurde 600 v. Chr. von den Lydern aus Elektron (einer natürlichen Legierung aus Gold und Silber) hergestellt; siehe Aigner, Der monetäre Sündenfall, S. 24.

⁴ Wagschal, Staatsverschuldung, S. 13.

⁵ Die Ökonomen Kenneth Rogoff und Carmen Reinhart kamen allein für die letzten 200 Jahre auf rund 320 Staatsinsolvenzen; siehe Rogoff/Reinhardt, Dieses Mal ist alles anders, S. 461-515. Dabei kommt Deutschland mitsamt seinen Vorläuferstaaten (je nach dem welche man dazu rechnet) auf insgesamt acht Staatspleiten, während den unrühmlichen Spitzenplatz in Europa Spanien mit insgesamt 14 Staatsinsolvenzen inne hat, wovon alleine vier sich unter der Regentschaft von König Philipp II. zwischen 1556 und 1598 ereigneten; siehe Frankenfeld, Die Kultur der Staatspleite; Staatsbankrott. Präsidenten und Könige in Konkurs; Waibel, Bankrupt States, S. 2. Jenseits von Europa schaut es sogar noch verheerender aus: So kam es alleine in Kolumbien in den Jahren zwischen 1820-1916 zu insgesamt 33 Staatsinsolvenzen und –bankrotten; siehe Wittmann,

Staatspleiten auf die Menschheitsgeschichte: Aufgrund von ihnen wurden Regierungen gestürzt, politische Systeme ausgetauscht, Kriege geführt.

Doch die Frage ist: Warum kommt es überhaupt zu Staatsinsolvenzen und Staatsbankrotten? Welche Formen gibt es, und nach welchen Kriterien kann man diese voneinander unterscheiden? Welche Verquickungen damit haben Steuereinnahmen und Staatsschulden? Welche Rolle spielten Staatspleiten in der Menschheitsgeschichte und kann man sagen, dass sich infolge der zunehmenden Vernetzung und Globalisierung der einzelnen Volkswirtschaften zu einer Verstärkung bzw. Verschlimmerung der Auswirkungen von Staatsinsolvenzen geführt hat?

Diesen und weiteren Fragen möchte ich mich in der nun folgenden Arbeit widmen. Dabei möchte ich zunächst eine Begriffsklärung einiger der wichtigsten Fachtermini vornehmen, gefolgt von einer juristischen Untersuchung des Problems der Staatsinsolvenz im Völkerrecht und der nationalen Gesetzgebung. Hierbei möchte ich die Problematik der Staatsinsolvenz aus dem Blickwinkel des deutschen Rechts (namentlich der deutschen Insolvenzordnung) näher untersuchen. Im Anschluss daran möchte ich aufzeigen, welche Formen der Staatsinsolvenz es gibt, und worin diese sich voneinander unterscheiden. Daraufhin möchte ich die Ursachen für diese untersuchen und aufzeigen, welche Auswirkungen und Folgen Staatsinsolvenzen hatten. Abschließend werde ich die Frage untersuchen, ob im Laufe der Zeit die Anzahl der Staatsinsolvenzen zugenommen hat und ob sich deren Auswirkungen auf die Politik und Gesellschaft der Staaten verschlimmert haben. Besondere Aufmerksamkeit während dieser Arbeit lege ich darauf, die einzelnen normativ-ontologischen Punkte mit praktischen, historischen Beispielen zu belegen und aufzuzeigen, welche bedeutende Rolle Steuern, Schulden und Staatsinsolvenzen in der Geschichte der Menschheit gespielt haben.

1.2 Forschungsstand⁶

Obwohl Staatsinsolvenzen ein seit Jahrhunderten akutes Problem von Staatshaushalten sind, hat sich dies in der Literatur nur in äußerst begrenzten Umfang niedergeschlagen: Als einer der ersten deutschen Juristen befasste sich der Heidelberger Rechts- und

Staatsbankrott, S. 34. Eine gute (geographische) Übersicht von Staatsinsolvenzen findet sich bei Diekmann, Weltkarte der Staatsinsolvenzen. Eine Zusammenstellung einiger der bedeutendsten und/ oder außergewöhnlichsten Staatsinsolvenzen bei Überschuldung: Die spektakulärsten Staatsbankrotte.

⁶ Eine gute Übersicht über das bisherige Schrifttum zum Thema Insolvenz der öffentlichen Hand findet sich bei von Lewinski, Öffentlichrechtliche Insolvenz und Staatsbankrott, S. 7-13.

Sozialwissenschaftler Karl Salomo Zachariä (1769-1843) in seiner Arbeit „*Ueber das Schuldenwesen der Staaten im heutigen Europa*“⁷ mit der Problematik der Zahlungsunfähigkeit von Staaten. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts geriet das Thema Staatsinsolvenz & Staatsbankrott wieder in den Hintergrund.⁸ Gegen Ende des 19. Jahrhunderts bis kurz nach dem Ende des Ersten Weltkrieges erreichte hingegen die wissenschaftliche Behandlung dieses Themas – insbesondere im Bezug auf die fast schon notorisch zu bezeichnenden Staatspleiten der südamerikanischen Staaten – ihren vorläufigen Höhepunkt: Die vier wichtigsten Arbeiten in jener Zeit sind stammen vom Schweizer Juristen Friedrich Meili,⁹ vom Berliner Versicherungswissenschaftlers Alfred Manes,¹⁰ von Georg Hermann Loewy¹¹ und schließlich von Carl August Fischer.¹²

Die infolge der Hyperinflation 1922/23 im Deutschen Reich tatsächlich eingetretene Staatsinsolvenz hat in der Literatur bemerkenswerter Weise keine größere Resonanz erfahren und wurden in der Wissenschaft, der Politik und der Rechtspraxis eher als abgabenrechtliches und privatrechtliches Problem betrachtet, und nicht als politisch-volkswirtschaftlicher Gesamt-Themenkomplex. Einzig im Nachgang der Weltwirtschaftskrise von 1929/1930 beschäftigte sich die Wissenschaft vereinzelt mit der Konkursordnung von Kommunen, was allerdings mit dem Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland sein vorläufiges Ende fand, da durch die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung 1935 das deutsche Gemeinwesen in eine zentralistisch organisierten Führerstaat umgewandelt wurde, was die finanzielle Verantwortlichkeit auf Reichsebene verlagerte.¹³

Auch der nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges erneute Zusammenbruch der öffentlichen Finanzen fand keine größere Aufmerksamkeit in der deutschen Wissenschaft. Einzig die 1964 veröffentlichte Dissertation von Werner Miedtank¹⁴ kann als einschlägige Arbeit mit einem breiteren wissenschaftlichen Ansatz angesehen werden. Erst seit Ende der 90er Jahren erfuh die rechtliche Bewältigung finanzieller Krisen der öffentlichen Hand einen erneuten Aufschwung, wieder vornehmlich in Hinblick auf die Finanzlage der Kommunen.¹⁵ Dem

⁷ Vgl. Zachariae, *Ueber das Schuldenwesen der Staaten im heutigen Europa*.

⁸ Vgl. Manes, *Staatsbankrotte*, S. 151.

⁹ Vgl. Meili, *Staatsbankrott*.

¹⁰ Vgl. Manes, *Staatsbankrotte*.

¹¹ Vgl. Loewy, *Staatsbankrotte*.

¹² Vgl. Fischer, *Zur Lehre vom Staatsbankrott*.

¹³ Vgl. von Lewinski, *Öffentlichrechtliche Insolvenz und Staatsbankrott*, S. 8-10.

¹⁴ Vgl. Miedtank, *Die Zwangsvollstreckung gegen Bund, Länder, Gemeinden*.

¹⁵ Vgl. von Lewinski, *Öffentlichrechtliche Insolvenz und Staatsbankrott*, S. 10-11.

gegenüber steht eine reichhaltige Behandlung dieser Fragestellung in der internationalen Literatur.¹⁶

In Folge der Finanzmarktkrise 2008 und der daraus folgenden Weltwirtschafts- und Staatsfinanzkrise erlebte das Thema einen regelrechten Boom: Die wohl wichtigste juristische Monographie stammt vom Berliner Rechtswissenschaftler Kai von Lewinski aus dem Jahr 2010,¹⁷ die als erstes eine um- und zusammenfassende Untersuchung der rechtlichen Bewältigung finanzieller Krisen der öffentlichen Hand darstellt.

Eine weitverbreitete Ansicht unter modernen Juristen und Ökonomen ist, dass ein Staat nicht insolvent werden kann.¹⁸ Nur sehr vereinzelt finden sich Schriften die gegen diesen Forschungsmainstream argumentieren, auch wenn ihre Zahl langsam steigt. Hier muss insbesondere die Arbeit von Skauradszun und Hornfischer genannt werden.¹⁹

Eine aktuelle und gute Übersicht über die Thematik vermittelt die Arbeit von Beck und Prinz,²⁰ ein eher historischer Überblick findet sich bei Plumpe.²¹ Aus ökonomischer Sichtweise ist insbesondere die Arbeiten von Uwe Wagschal²² von Bedeutung. Das aktuelle Standardwerk aber stellt die Arbeit von Reinhart und Rogoff dar,²³ welche nicht nur die ökonomischen, sondern auch die politisch-historische Dimension der Problematik von Staatsinsolvenzen widerspiegelt.²⁴

¹⁶ Vgl. Waibel, Bankrupt States, S. 13 mit Beispielen in den Anmerkungen 3; 6; 8; 13; 18 & 20.

¹⁷ Vgl. von Lewinski, Öffentlichrechtliche Insolvenz und Staatsbankrott.

¹⁸ Vgl. Waibel, Bankrupt States, S. 6.

¹⁹ Vgl. Skauradszun/ Hornfischer, Die Insolvenz von Staaten.

²⁰ Vgl. Beck/ Prinz, Staatsverschuldung.

²¹ Vgl. Plumpe, Wirtschaftskrisen.

²² Vgl. Wagschal, Staatsverschuldung. Vor allem auf Statistiken beruhende Analyse der Ursachen und Auswirkungen von staatlichen Schuldenaufnahme.

²³ Vgl. Rogoff/ Reinhardt, Dieses Mal ist alles anders.

²⁴ Dieser Boom an Literatur zur Thematik der Staatsinsolvenz in den letzten Jahren hat allerdings auch eine Reihe eher populärwissenschaftlicher Schriften und vermeintlich nützlicher „Ratgeber“ für den Fall einer Staatsinsolvenz als Nebenprodukt mit hervorgebracht; siehe z.B. Kipp/ Morrien, Das Anti-Crash Buch; Kipp/ Morrien, Staatsbankrott voraus!; Munk/ Essiger, Masterplan zur Sanierung der Weltwirtschaft. Selbst seriöse Wissenschaftler haben im Zuge dieses ‚Hypes‘ zu eher populärwissenschaftlichen Abhandlungen hinreißen lassen; siehe z.B. Beck/ Prinz, Abgebrannt. Auch die in jüngster Zeit viel diskutierte Arbeit von David Graeber stellt weniger eine wissenschaftliche Analyse, als einen aktivistischer Aufruf und allgemeine Kapitalismuskritik, siehe Graeber, Schulden.

2. Hauptteil

2.1. Begriffsdefinition und Erläuterung

Im Folgenden sollen einige der Kernbegriffe der Finanz- und Wirtschaftspolitik, die für die Arbeit von besonderer Bedeutung sind, vorab definiert und genauer erläutert werden.

2.1.1. Steuern

Steuern sind Geldleistungen der Bürger eines Staates an das öffentlich-rechtliche Gemeinwesen, ohne jeglichen Anspruch auf eine konkret damit verbundene Gegenleistung.²⁵ Damit sind Steuern öffentlich-rechtliche Abgaben, die ohne Ansehen der Person alle zahlen müssen, die den Tatbestand der Steuerpflicht erfüllen. Sie dienen der Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs, das heißt sie sollen dem Gemeinwesen die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Deckung der dafür notwendigen Ausgaben erforderlichen Geldmittel zuführen.²⁶

Steuern sind die Haupteinnahmequelle eines modernen Staates und das wichtigste Instrument zur Finanzierung seiner staatlichen Aufgaben. Zu den wichtigsten staatlichen Aufgaben, die durch die Erhebung von Steuern finanziell ermöglicht werden, zählen u.a. die Landesverteidigung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Inneren, Bildung, Infrastrukturmaßnahmen sowie Sozialleistungen, aber auch das Volkseinkommen gerecht zu verteilen oder der Umweltschutz.²⁷

Die Einnahmeerzielung kann Nebenzweck sein (*double dividend*), denn häufig finden Steuern auch als staatliches Lenkungsinstrument Anwendung, um bei den betroffenen Steuerzahlern eine vom öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen erwünschte Verhaltensweise herbeizuführen: Typische Beispiele dafür sind Steuern auf Luxusgüter,²⁸ auf Genuss- und Rauschmittel²⁹ oder auf umweltschädliche Stoffe.³⁰ Allerdings kann dies im Umkehrschluss auch zu einer ungewollten Verhaltensanpassung durch die Steuerpflichtigen führen, den sogenannten

²⁵ Vgl. Beck/Prinz, Staatsverschuldung, S. 9.

²⁶ Vgl. Degenhart, Staatsrecht, S. 215.

²⁷ Vgl. Schmied, Wirtschaftspolitik für Politologen, S. 342-343.

²⁸ Eine der ältesten bekannten Luxussteuern war die während des Zweiten Punischen Krieges (218-201 v. Chr.) erlassene Lex Oppia, die es römischen Frauen (insbesondere solchen aus senatorischen Familien und dem Ritterstand) verbot, teuren Schmuck und Gewänder zu tragen, noch Vergnügungsfahrten mit einem Pferdegespann zu unternehmen. Es wurde 195 v. Chr., nach massiven Protesten von Seiten der römischen Frauen, die nach dem Ende des Krieges nicht mehr Verzicht üben wollten, wieder aufgehoben; siehe Liv. 34, 1, 1 - 34, 8, 3.

²⁹ Z.B. Steuern auf Tabak und Alkohol.

³⁰ Z.B. die Mineralölsteuer.

Steuerausweichreaktionen.³¹ Diese können zu einem *gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrtsverlust*³² (*Deadweight loss* oder *Excess burden*) führen, also einer Steuerzusatzlast, die dadurch verursacht wird, indem die Bürger versuchen den zusätzlichen Steuern auszuweichen, wodurch dem Staat wiederum die durch die höheren Steuern eigentlich beabsichtigten zusätzlichen Einnahmen entgehen.³³

Die Steuern eines Staates sind von konjunkturellen Schwankungen betroffen – allen voran gewinnabhängige Steuern wie etwa die Gewerbesteuer oder die Körperschaftssteuer – da sie in Zeiten von wirtschaftlicher Rezession sinken, während sie mit einem wirtschaftlichen Aufschwung ansteigen.³⁴

Um eine möglichst optimale Besteuerung zu ermöglichen gelten daher in der Volkswirtschaft drei Prinzipien der Besteuerung: Zum einen das *Prinzip der Leistungsfähigkeit*, welches besagt, dass Steuern möglichst nach der Zahlungsfähigkeit des Einzelnen differenziert werden sollten. Dabei können die vom Staat festgelegte Zahllast (*gesetzliche Steuerinzidenz*) und die tatsächliche Traglast (*ökonomische Steuerinzidenz*) einer Steuer differieren.³⁵ Desweiteren das *Äquivalenzprinzip*, dass Steuern als „Preise für staatliche Leistungen“ interpretiert, also der Einzelne nach Möglichkeit in dem Maße besteuert werden sollte, wie er von Leistungen der öffentlichen Hand profitiert. Und zuletzt das *Prinzip der Allokationseffizienz*, dass die Auswirkungen der oben beschriebenen gesamtwirtschaftlichen Wohlstandsverluste zu minimieren trachtet.³⁶

Desweiteren gilt bei der Erhebung von Steuern der Grundsatz, dass gleiche Tatbestände gleich besteuert werden müssen. Um diese zu gewährleisten, bedarf es in modernen Staatswesen einer gesetzlichen Grundlage für Steuern. In Deutschland wird die Steuererhebung durch die Abgabenordnung geregelt, in der sich auch eine mit den obigen Ausführungen übereinstimmende Definition findet: „*Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine*

³¹ Bekanntestes Beispiel sind die Fenstersteuern in England und Frankreich im 17., 18. und teilweise sogar noch im 19. Jahrhundert. Der Staat erhob Steuern auf die zunehmende Verwendung von Glasfenstern beim Gebäudebau um eine neue Einnahmequelle zu generieren, allerdings führte dies zu der Ausweichreaktion, dass viele Fenster zugemauert, oder bei Neubauten gar nicht erst eingeplant wurden, sodass viele Räume des Tageslichts beraubt wurden. Dies nahm insbesondere in den ärmeren Stadtvierteln Londons und Paris solch groteske Ausmaße an, dass die Steuern schließlich wieder abgeschafft werden mussten; siehe Die Fenstersteuer: Wer sparen wollte, musste im Dunkeln leben.

³² Auch als *Zusatzlast der Besteuerung* bezeichnet.

³³ Vgl. Beck/ Prinz, Staatsverschuldung, S. 30-31.

³⁴ Vgl. ebd., S. 36.

³⁵ Dann etwa, wenn z.B. eine Steuererhöhung nicht alleine von den betroffenen Steuerzahlerkreis alleine getragen, sondern auf Dritte „abgewälzt“ wird, wie z.B. bei Mineralölsteuern.

³⁶ Dieses letzte Prinzip dominiert die theoretisch-volkswirtschaftliche Literatur.

*Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.*³⁷

Neben Steuern können ein Staat oder seine Gebietskörperschaften auch weitere *nichtsteuerliche Abgaben* erheben, zumeist in Form von Gebühren und Beiträgen. Im Gegensatz zu Steuern werden durch diese besondere Leistungen des Staates an seine Bürger und daraus entstandene Sondervorteile abgegolten, weshalb man auch in diesem Zusammenhang von *Vorzugslasten* spricht.³⁸ Hinzu kommen sogenannte *Sonderabgaben*, von denen man dann spricht, wenn einer Gruppe von Abgabepflichtigen wegen einer besonderen Nähe zu einer staatlichen Aufgabe eine spezielle Finanzierungsverantwortung auferlegt wird.³⁹

Durch all diese massiven (nicht nur finanziellen) Auswirkungen, die Steuern auf die Bevölkerung eines Staates haben, ist die Festlegung von Steuergesetzen von jeher einer der wichtigsten Streitpunkte in der Gesellschaft und insbesondere Politik eines Landes.⁴⁰

³⁷ Vgl. § 3 Abs. 1 AO. Vgl. zusätzlich Degenhart, Staatsrecht, S. 215, Rn. 533.

³⁸ Vgl. Degenhart, Staatsrecht, S. 215-216, Rn. 534; S.217-218, Rn. 539-542. Klassische Beispiele sind die Rundfunkgebühren und die Studienbeiträge.

³⁹ Vgl. ebd., Rn. 535; S. 218-220, Rn. 543-545. Bekanntestes Beispiel war der sogenannte *Kohlepfennig*, der für die Finanzierung der Förderung von Steinkohle zum Zwecke der Stromgewinnung in den Jahren zwischen 1974 und 1995 von den Energieversorgungsunternehmen zwar gezahlt, aber zumeist auf die Endverbraucher abgewälzt wurde; siehe Dederer, BVerfGE 91, 186 – Kohlepfennig.

⁴⁰ Einer der wohl ältesten und zugleich wohl auch bekanntesten Streitfälle der Steuergeschichte gilt die sogenannte „Urinsteuer“ die der römische Kaiser Vespasian (69-79 n. Chr.) auf die Benutzung der öffentlichen Bedürfnisanstalten im alten Rom erhob. Da Urin ein wichtiger Rohstoff zur Ledergerbung war, wollte der Kaiser damit die Staatsfinanzen sanieren, stieß dabei auf die Ablehnung seines Sohnes und späteren Nachfolgers Titus. Sueton berichtet, dass der Kaiser aus der ersten durch diese Steuer eingenommenen Gelder eine Münze unter die Nase gehalten und gefragt habe, ob der Geruch ihn störe und auf dessen Verneinung geantwortet habe: „*Atqui [...] e lotio est*“ („Und doch (stammt es) vom Urin“), woraus die geflügelte Redewendung „*pecunia non olet*“ wurde, vgl. Suet. Vesp. 23, 2-3. Bemerkenswert ist dabei auch, dass es wohl in Folge dessen auch zu einer ersten historisch belegten Diskussion um die Steuerwirkung von Steuern kam, da viele Bedürfnisanstalten zur Steuerumgehung deinstalliert wurden, was wiederum zur Verbreitung von Seuchen führte; siehe Hacke, *Pecunia non olet: Fiskalischer Erfindungsreichtum*, S. 14.

2.1.2. Schulden/ Staatsverschuldung⁴¹

Unter Staatsverschuldung versteht man gemeinhin die gesamten Verpflichtungen eines Staates samt seiner Gebietskörperschaften gegenüber Dritten. Man unterscheidet dabei grundsätzlich nach zwei Formen der Staatsverschuldung: Wenn sich ein Staat Geld von seinen eigenen Bürgern in Form von inländischer Währung leiht, so nennt man dies *interne* oder *inländische Verschuldung*. Wenn ein Staat nun diese Schulden zurückzahlen muss, so kann er das benötigte Geld durch zusätzliche Einnahmen in Form von Steuererhöhungen, die die Bürger in der inländischen Währung erbringen müssen, generieren.⁴² Davon unterschieden werden müssen Schulden, die in ausländischer Währung aufgenommen werden, die sogenannte *externe* oder *ausländische Verschuldung*. Diese Schulden müssen zwangsläufig auch wieder in der Währung zurückgezahlt werden, in der sie aufgenommen wurden.⁴³

Der Staat nimmt seine Schulden an den internationalen Kapitalmärkten in Form von *Staatsanleihen* auf.⁴⁴ Diese stellen einen vom Staat verbrieften Kredit dar, für welchen die Gläubiger nach fest vorgeschriebenen Modalitäten dem Staat Geld leihen.⁴⁵ Diese Art der Verschuldung bezeichnet man als *offene* oder auch *explizite Staatsverschuldung*. Darüber hinaus gibt es allerdings auch die *versteckte* bzw. *implizite Staatsverschuldung*, die sich auf die Höhe bereits jetzt eingegangener zukünftiger staatlicher Verpflichtungen – wie etwa Pensions- und Rentenzahlungen – bezieht. Diese versteckte Staatsverschuldung und ihre Berechnung werden in der Wissenschaft und in der Politik heftig diskutiert.⁴⁶

Für den britischen Wirtschaftswissenschaftler und führenden Vertreter der klassischen Nationalökonomie David Ricardo (1772-1823)⁴⁷ stand fest: *Die öffentliche Verschuldung ist*

⁴¹ Eine gute Übersicht über die gängigen mathematischen Modelle sowie eine Forschungsübersicht zum Thema staatliche Modelle findet sich bei Busch/ Jäger-Ambrožewicz/ Matthes, Wirtschaftskrise und Staatsbankrott, S. 6; Manes, Staatsbankrotte, S. 10-16.

⁴² Vgl. Reinhart/ Rogoff, Dieses mal ist alles anders, S. 171-216.

⁴³ Vgl. Beck/ Prinz, Staatsverschuldung, S. 9; Reinhart/ Rogoff, Dieses mal ist alles anders, S. 103-170; Wittmann, Staatsbankrott, S. 50-52; 91-99.

⁴⁴ Die Staatsanleihen wurden im Italien des 14. Jahrhunderts erfunden: Nach einer Bankenpleite führte der Stadtstaat Florenz eine rückzahlbare Zwangssteuer ein. Die Bürger zahlten, erhielten aber nach Ablauf einer gewissen Frist ihr Geld plus Zinsen zurückgezahlt. Als Beleg erhielt jeder Bürger einen Schuldschein „*Prestiti*“ ausgestellt. Bald darauf begannen die Bürger diese Schuldscheine zu handeln – der Staatsanleihemarkt war geboren; siehe Schuch, Schulden waren nie das Problem.

⁴⁵ Vgl. Beck/ Prinz, Staatsverschuldung, S. 18-19. Diese Modalitäten sind der auf dem Wertpapier festgehaltene exakte Schuldbetrag (Nennwert), der Zinssatz, den der Staat für diesen Betrag zahlen muss (Nominalzins) und den Zeitraum, nach dessen Verstreichen der Staat das geliehene Geld zurückzahlen muss.

⁴⁶ Vgl. ebd., S. 14-18.

⁴⁷ Zu seiner These der *Ricardianischen Äquivalenz* in Bezug auf die Folgen von Staatsverschuldung siehe Kapitel 2.4.

*die größte Geißel, die je zur Plage einer Nation erfunden wurde.*⁴⁸ Dem gegenüber steht die Aussage des deutschen Nationalökonomen Lorenz von Stein: *Ein Staat ohne Staatsschuld tut entweder zu wenig für seine Zukunft, oder fordert zu viel von seiner Gegenwart.*⁴⁹ Diese äußerst konträren Bewertungen⁵⁰ der Problematik der Staatsverschuldung führt zwangsläufig zu der Frage, wie es zu solch unterschiedlichen Einschätzungen kommen kann?

Die Antwort dafür liegt in dem unterschiedlichen Blickwinkel, von dem man aus dieses Thema sehen kann: In Bezug auf die Rentabilität kann der Staat durch Kreditaufnahme Investitionen (z.B. in die Infrastruktur seines Gebietes) tätigen, die er aus den laufenden Einnahmen nicht bezahlen könnte. Dabei können Kosten auch von Großprojekten über mehrere Jahre gestreckt und so auch über die Generationen verteilt werden, die ebenfalls einen Nutzen aus dieser Investition ziehen (*pay-as-you-use-Prinzip*).⁵¹ Durch diese Maßnahmen kann die Volkswirtschaft eines Landes angekurbelt werden, wodurch der Staat wiederum mehr Steuern einnehmen kann, wodurch im Idealfall direkt die Schulden wieder getilgt werden können.⁵²

Durch Auslandsverschuldung finanzierte Investitionen kann auch als Entwicklungsstrategie für Schwellenländer hin zur Industrialisierung dienen, wenn durch externe Verschuldung wirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen verwirklicht werden, die zu einem höheren Sozialprodukt, einer Produktionssteigerung und damit verbundenen größerem Export führen, wodurch anschließend die Auslandsverschuldung wieder zurückgezahlt werden kann. Staatsverschuldung kann als auch ein Mittel für die internationale Entwicklungshilfe sein.⁵³

Neben der Rentabilität kann aber auch die reine Dringlichkeit von Staatsausgaben ein Argument für Staatsverschuldung sein. Dies ist insbesondere bei unvorhergesehenen *Schocks* für die Volkswirtschaft (wie z.B. Naturkatastrophen oder Kriege) von Nöten, die einen temporären massiven Anstieg der Staatsausgaben zur Bewältigung der Krise erfordern, den der Staat nicht aus seinen laufenden Einnahmen finanzieren kann. Die Tilgung dieser Schulden erfolgt im Laufe der Zeit aus den laufenden Steuereinnahmen, der sogenannten

⁴⁸ Piel/ Simmert, Staatsverschuldung, Schicksalsfrage der Nation, S. 7.

⁴⁹ Lachmann, Fiskalpolitik, S. 66.

⁵⁰ Vgl. Wagschal, Staatsverschuldung, S. 74-79.

⁵¹ Hellner, Grenzen staatlicher Verschuldung, S. 194-198.

⁵² Vgl. Beck/ Prinz, Staatsverschuldung, S. 27-29; Hansmann, Vor dem dritten Staatsbankrott?, S. 25-26; Hellner, Grenzen staatlicher Verschuldung, S. 133-139.

⁵³ Vgl. ebd., S. 29.

Steuerglättung (Tax smoothing), was allerdings voraussetzt, dass die einmalig in einer Notsituation aufgenommenen zusätzlichen Staatsschulden auch tatsächlich wieder abgetragen werden.⁵⁴ Auch aus der Perspektive der Generationengerechtigkeit kann eine solche Schuldenfinanzierung sinnvoll sein, nämlich dann, wenn auch zukünftige Generationen von diesen Ausgaben profitieren.⁵⁵

Neben den bisher genannten Punkten ist einer der wohl wichtigsten Punkte für staatliche Verschuldung die *Staatliche Konjunktursteuerung*, für deren Beschreibung vor allem der britische Nationalökonom John Maynard Keynes (1883-1946) steht: *In Zeiten schwacher privater Nachfrage, wenn aufgrund des Nachfrageausfalls eine [gesamtwirtschaftliche] Abwärtsspirale droht, füllt der Staat diese Lücke, indem er kreditfinanzierte Ausgaben tätigt, welche die Wirtschaft stützen und einen Rückgang der Produktion, der Beschäftigung und der Einkommen verhindern sollen.*⁵⁶ Drohende Konjunkturkrisen können also einen wichtigen Grund für temporäre Verschuldung eines Staates sein. Diese sogenannte *Keynesianische Konjunkturpolitik* (auch *antizyklische Fiskalpolitik*) hat – auch wenn sie nicht unumstritten war und ist⁵⁷ – maßgeblichen Einfluss auf die Politik gehabt und führt zu einem wichtigen Unterscheidungskriterium bei staatlichen Schulden: Sind Schulden aus konjunktureller Notwendigkeit entstanden, so sind sie prinzipiell vorübergehender Natur, da sie in Zeiten der Rezession entstehen und in Zeiten des konjunkturellen Aufschwungs wieder abgebaut werden. Dem gegenüber steht die *strukturelle Verschuldung*, die zu einem massiven Problem für die betroffenen Staaten werden können, da diese nicht durch wieder steigende Steuereinnahmen abgedeckt werden kann.⁵⁸

⁵⁴ Vgl. Wagschal, Staatsverschuldung, S. 136-138. An dieser Stelle wird auch die Problematik der möglichen Alternativfinanzierung durch zusätzliche Steuern aufgezeigt: Zum einen können die Kosten solcher einmaligen Schocks so groß sein, dass sie auch mit einem extremen Anstieg der Steuereinnahmen nicht bewältigt werden können, zum anderen kann es zu Steuerausweichreaktionen kommen, siehe zu letzterem auch Kapitel 2.1.1.

⁵⁵ Vgl. Beck/ Prinz, Staatsverschuldung, S. 30-31; Hansmann, Vor dem dritten Staatsbankrott?, S. 28-29. Aus normativer Sicht muss aber kritisch angemerkt werden, dass eine solche Forderung nach Generationengerechtigkeit fraglich werden kann, wenn die Elterngeneration den wirtschaftlichen Schock selbst verursacht hat, wie z.B. im Falle des Zweiten Weltkriegs in Deutschland. Auch setzt dieses Konzept voraus, dass es der nachfolgenden Generation besser geht, als den vorhergehenden.

⁵⁶ Ebd., S. 33.

⁵⁷ Z.B. ist nicht immer eine Nachfrageausfall Ursache einer Wirtschaftskrise: Bei den Ölpreiskrisen 1973 und 1979/1980 war die schlagartige Verteuerung eines zentralen Produktionsfaktors (Erdöl) der Auslöser für *Angebotsschocks*, bei der Keynesianische Konjunkturpolitik nicht nur nicht half, sondern die Krise sogar noch verschärft hätte; siehe Plumpe, Wirtschaftskrisen, S. 92-101; Wittmann, Staatsbankrott, S. 42-44.

⁵⁸ Vgl. Beck/ Prinz, Staatsverschuldung, S. 32-33; Hansmann, Vor dem dritten Staatsbankrott?, S. 46-50; Hellner, Grenzen staatlicher Verschuldung, S. 41-48; Jarchow, Der Keynesianismus; Lang/ Koch, Staatsverschuldung - Staatsbankrott?, S. 81-115; Wagschal, Staatsverschuldung, S. 133-135.

Ein Grund für diese strukturelle Staatsverschuldung wird in dem *opportunistischen Politikerverhalten* gesehen, deren Grundthese besagt, dass Politiker durch Wahlversprechen wie Steuersenkungen und oder durch Schulden finanzierte zusätzliche staatliche Leistungen für die Bürger Ihre (Wieder-)Wahl sichern wollen. Die zur Finanzierung dieser „Wahlgeschenke“ aufgenommenen Schulden müssen dann nach der Wahl durch unpopuläre Maßnahmen finanziert werden, bis die nächste Wahl ansteht. Dadurch entstehen sogenannte *politische Konjunktur-Zyklen*. Eine andere Hypothese sieht den Grund für diese Schuldenpolitik in den parteiideologischen Interessen (*Partisan Approach*): Dabei wird in einem Sozialstaat klientelbedingt linksgerichteten Parteien eine Schulden-affinere, konservativen Parteien eine Schulden-aversere Präferenz zugesprochen, sodass es nach dieser Theorie vor allem darauf ankommt, wie lange linke oder rechte Regierungen im Amt sind. Ein weiterer Erklärungsansatz ist der von politischen Prestigeprojekten mit politischer, emotionaler oder ideologischer Bindung, da im Falle einer Abwahl der amtierenden Regierung die nachfolgende Regierung nur schwer ein solches Projekt stoppen kann und zugleich selbst sehr in ihrem finanziellen Handlungsspielraum eingeschränkt wird. Als letztes kann auch die föderale Struktur eines Landes zu einer Zunahme der staatlichen Verschuldung führen, wenn nämlich im Falle einer Überschuldung eines Bundesstaates die übergeordnete staatliche Ebene für diese Schulden haften muss (*Bailout*).⁵⁹

2.1.3. (Staats)Insolvenz /-Bankrott

Den letzten Ausweg aus einer staatlichen Schuldenkrise stellt eine besondere Form der *Umschuldung* dar, die gemeinhin auch als *Staatsinsolvenz* (*Sovereign default*) oder auch als *Staatsbankrott* bezeichnet wird.⁶⁰ Desweiteren sind auch die Begriffe (*Staats-*)*Konkurs*,⁶¹ *-Ruin* und *-Pleite*⁶² in Gebrauch. Zu beachten ist dabei, dass die beiden Begriffe (*Staats-*)*Insolvenz* und *-Bankrott* oft umgangssprachlich als Synonym verwendet werden, allerdings aus juristischer Sichtweise für zwei unterschiedliche Tatbestände stehen:

⁵⁹ Vgl. ebd., S. 38-43; Hansmann, Vor dem dritten Staatsbankrott?, S. 29-34; Schefold/ Carstensen, Die klassische politische Ökonomie; Wagschal, Staatsverschuldung, S. 86-132.

⁶⁰ Vgl. Kordovsky, Wenn Staaten pleitegehen, S. 38.

⁶¹ Der Begriff des Konkurses wurde vom spanischen Juristen Francesco Salgado de Somoza (1595-1656) als Rechtsbegriff eingeführt. Obwohl eindeutig lateinischen Ursprungs (lat. concurrere = zusammenlaufen, zusammenfallen) verwandten die Römer diesen Begriff nicht im Zusammenhang mit der rechtlichen Bewältigung eines finanziellen Zusammenbruchs; siehe von Lewinski, Öffentlichrechtliche Insolvenz und Staatsbankrott, S. 16, Anm. 1.

⁶² Das Wort Pleite leitet sich vom jiddischen Begriff *pelejtá* (=Flucht) ab; siehe Lewinski, Öffentlichrechtliche Insolvenz und Staatsbankrott, S. 16, Anm. 2.

*Insolvenz*⁶³ bezeichnet zum einen nach der deutschen Insolvenzordnung (InsO) die Situation eines Rechtssubjekts – ob natürlicher oder juristischer Person – seine Zahlungsverpflichtung gegenüber einem oder mehrerer Gläubiger nicht mehr erfüllen zu können, sei es durch Überschuldung (§ 19 InsO),⁶⁴ drohender (§ 18 InsO)⁶⁵ oder akuter Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO).⁶⁶ Zum anderen wird der Begriff der Insolvenz auch dann verwendet, wenn es um die verfahrensrechtliche Behandlung der materiellen Insolvenz geht, also die Fähigkeit eines Rechtssubjekts, Gegenstand eines förmlichen Insolvenzverfahrens werden zu können.⁶⁷ Da aber aus juristischer Sicht diese privatrechtlichen Maßstäbe nur bedingt auf den Staat angelegt werden können, ist eine exakte Definition des Begriffs Staatsinsolvenz sehr schwierig.⁶⁸

*Bankrott*⁶⁹ hingegen bezeichnet in der deutschen Jurisdiktion eine vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Zahlungsunfähigkeit mit kriminellem Charakter und wird als Straftat unter § 283 StGB geführt.⁷⁰ Daher ist der Staatsbankrott kein Rechtsbegriff⁷¹ und besitzt keinen subsumtionsfähigen Inhalt, sondern beschreibt alleine die faktische Nichterfüllung der Verbindlichkeiten eines Staates.⁷² Er ist daher ein Begriff der Sozialwissenschaften bzw. der

⁶³ Vom lateinischen *insolvere* = nichtzahlen.

⁶⁴ Vgl. § 19 InsO.

⁶⁵ Vgl. § 18 InsO.

⁶⁶ Vgl. Beck/ Prinz, Staatsverschuldung, S. 80. In Deutschland wird diese durch die Insolvenzordnung (InsO) gesetzlich geregelt.

⁶⁷ Vgl. Skauradszun/ Hornfischer, Die Insolvenz von Staaten, S. 8. Diese Fähigkeit wird Staaten nach derzeitiger Rechtsprechung nicht zuerkannt; siehe Kapitel 2.2.

⁶⁸ Vgl. Beck/ Prinz, Staatsverschuldung, S. 80; Bruch, Staatsbankrott als Rechtsfrage, S. 234; Busch/ Jäger-Ambrożewicz/ Matthes, Wirtschaftskrise und Staatsbankrott, S. 6; Manes, Staatsbankrotte, S. 6; Waibel, Bankrupt States, S. 5. Bei Malagardis, Ein ‚Konkursrecht‘ für Staaten, S. 91-93 findet sich eine Reihe von Definitionen von verschiedenen Autoren, die aber – wie Malagardis bereits selbst richtig feststellt – nur sehr oberflächlich und generalisierend an den Begriff des ‚Staatsbankrotts‘ herangehen und von daher für den Gang dieser Untersuchung nicht weiterhelfen.

⁶⁹ Das Wort *Bankrott* stammt von dem italienischen Ausdruck *banca rotta* (= zerbrochene Bank) ab. Hintergrund war der Umstand, dass Geldwechsler im Mittelalter ihre Dienste auf Bänken anboten und wenn diese nicht in der Lage waren, ihren Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachzukommen, ihre Bänke zerbrochen wurden. Da dies in aller Öffentlichkeit geschah, war eine *banca rotta* mit einem hohen Ansehensverlust für den betroffenen Geldwechsler verbunden; siehe Skauradszun/ Hornfischer, Die Insolvenz von Staaten, S. 6-7; siehe von Lewinski, Öffentlichrechtliche Insolvenz und Staatsbankrott, S. 16-17. Die Stigmatisierung, die mit einem solchen Bankrott einherging, war sogar so weitreichend, dass im revolutionären Frankreich mit Beschluss vom 13. Juli 1789 die Verwendung des Begriffs *banquerotte* gesetzlich verboten wurde, gerade weil ein solcher für den Staat befürchtet wurde und schließlich auch eintrat; siehe Meili, Staatsbankrott, S. 8; von Lewinski, Öffentlichrechtliche Insolvenz und Staatsbankrott, S. 16, Anm. 5.

⁷⁰ Vgl. § 283 StGB. Hier unterscheidet sich allerdings der deutsche vom internationalen, vornehmlich us-amerikanischen Sprachgebrauch: Der Begriff *bankruptcy* ist in der amerikanischen Gesellschaft weitaus weniger negativ konnotiert als in Deutschland; siehe von Lewinski, Öffentlichrechtliche Insolvenz und Staatsbankrott, S. 17, Anm. 6.

⁷¹ Anders als etwa die Begriffe der *Zahlungsunfähigkeit* (§17 InsO) oder der *Überschuldung* (§19).

⁷² Vgl. Manes, Staatsbankrotte, S. 22-23; Skauradszun/ Hornfischer, Die Insolvenz von Staaten, S. 7; von Lewinski, Öffentlichrechtliche Insolvenz und Staatsbankrott, S. 17-18.

Politik, der eine (ab-)wertende Konnotation über den betreffenden Staat enthält und keinen juristischen Zugriff auf die Problematik der Staatsschuldenkrise ermöglicht.⁷³

Hinzu kommt, dass die Staatsinsolvenz nicht als Mittel zur Zerschlagung oder vermögensrechtlicher Abwicklung eines Staates (was nicht zuletzt an der staatlichen Souveränität scheitern würde) eingesetzt wird, sondern in der Praxis vielmehr als ein Instrument zur Bekämpfung eines staatlichen Notstands eingesetzt wird.⁷⁴ Kratzmann spricht sogar von der Staatsinsolvenz als eine *Form der Selbstrettung*⁷⁵ für Staaten. Die Staatsinsolvenz ist also eine *Staatssanierung ohne förmliches Sanierungsverfahren*.⁷⁶

Daher soll im Folgenden bewusst nur der Begriff Staatsinsolvenz bzw. Staatspleite verwendet werden.⁷⁷ Auf die rechtliche Problematik, Ursachen und Folgen von Staatsinsolvenzen soll in der weiteren Untersuchung separat näher eingegangen werden.

2.2. Das juristische Problem der Staatsinsolvenz⁷⁸

Das größte juristische Problem an einer Staatsinsolvenz ist, dass diese gesetzlich nicht vorgesehen ist: Wenn ein Staat zahlungsunfähig wird, kann er sich in der Theorie jederzeit neue Einnahmen verschaffen, indem er die Steuern erhöht, die wie oben in Kapitel 2.1.1. gezeigt Einnahmen darstellen, denen keine konkrete Leistung gegenübersteht.⁷⁹ Der Staat als übergeordnete Instanz sieht für sich selbst keine Regularien im Falle einer Insolvenz vor bzw. klammert sich von solchen explizit aus.⁸⁰

Andererseits gibt es auch bislang kein überstaatliches Insolvenzrecht, da die Staaten als genuine Völkerrechtssubjekte aufgrund ihrer staatlichen Souveränität keinem völkerrechtlich bindenden Insolvenzverfahren unterworfen sind.⁸¹ Daher kennt das internationale Völkerrecht auch keine Insolvenzordnung für Staaten: Zwar sind in einigen völkerrechtlichen Abkommen

⁷³ Vgl. Skauradszun/ Hornfischer, Die Insolvenz von Staaten, S. 7.

⁷⁴ Vgl. ebd.

⁷⁵ Kratzmann, Der Staatsbankrott, S. 319.

⁷⁶ Skauradszun/ Hornfischer, Die Insolvenz von Staaten, S. 7.

⁷⁷ Die Verwendung des Begriffs Staatsbankrott geschieht daher nur in explizit solchen Fällen, in der eben dieser kriminelle Charakter einer Staatspleite vorliegt.

⁷⁸ Als allgemeinen Überblick über die gesamte Problemstellung und der aktuelle Diskussion in der (deutschen) Rechtswissenschaft siehe Bruch, Staatsbankrott als Rechtsfrage sowie die Dissertation von Antonis N. Malagadis; siehe Malagadis, Ein ‚Konkursrecht‘ für Staaten.

⁷⁹ Vgl. Beck/ Prinz, Staatsverschuldung, S. 8-9; 80; Waibel, Bankrupt States, S. 1.

⁸⁰ So ist es nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 InsO unzulässig, über das Vermögen des Bundes oder das eines Landes ein Insolvenzverfahren zu eröffnen; siehe Skauradszun/ Hornfischer, Die Insolvenz von Staaten, S. 16.

⁸¹ Vgl. Waibel, Bankrupt States, S. 1-2.

auch vereinzelte Notstandsklauseln enthalten, allerdings ist es juristisch weder einwandfrei entschieden, ob diese auch im Falle einer wirtschaftlichen Notsituation wie einer Staatsinsolvenz Anwendung finden könnten; auch sind die dementsprechenden Voraussetzungen der Berufung auf den Notstand im Falle der Zahlungsunfähigkeit in völkerrechtlichen und privatrechtlichen Rechtsverhältnissen nicht näher definiert.⁸² Auch der Behelf mit vertraglichen Lösungen zwischen Gläubigern und verschuldeten Staaten wird als problematisch angesehen.⁸³

Es scheint auch kaum möglich, dass bereits bestehende Regularien auf nationaler Ebene (wie z.B. die deutsche Insolvenzordnung, (InsO)) ohne weiteres auf einen Staat angewendet werden kann. Denn einerseits kann ein Staat weder liquidiert bzw. abgewickelt noch dazu gezwungen werden, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, da es an der dafür benötigten Supranationalen Institution fehlt, und andererseits scheint es unmöglich, dass ein Staat sein sämtliches Vermögen zur Disposition stellt um seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, da er in diesem Falle nichtmehr seinen primären staatlichen Aufgaben nachkommen könnte.⁸⁴

Auch Urteile nationaler Gerichte, wie etwa die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Mai 2007, das zugunsten der Kläger entschied, dass keine Regel des Völkerrechts feststellbar sei, die einen Staat⁸⁵ auch im Falle eines wegen Zahlungsunfähigkeit erklärten Staatsnotstands gegenüber Privatpersonen dazu berechtige, die Erfüllung fälliger privatrechtlicher Zahlungsansprüche zeitweise zu verweigern, sind nur von begrenztem Wert.⁸⁶ Selbst wenn es durch solche Urteile den Gläubigern ermöglicht wird, Vollstreckungstitel gegen das betroffene Land zu erwirken, und auch eingedenk der Tatsache, dass es allgemein juristisch anerkannt ist, dass ein Staat durch solch eine einseitig erklärte Zahlungsverweigerung nur vorübergehend seinen Kreditbedienungspflichten nicht nachkommen, aber nicht dauerhaft für erloschen erklären kann,⁸⁷ ist es doch äußerst fraglich, wie diese Titel auch in der Praxis tatsächlich erwirkt werden sollen, da diese immer noch an

⁸² Vgl. Busch/ Jäger-Ambrożewicz/ Matthes, Wirtschaftskrise und Staatsbankrott, S. 6; Manes, Staatsbankrotte, S. 23-24; Malagardis, Ein ‚Konkursrecht‘ für Staaten, S. 149-156.

⁸³ Vgl. Paulus, Genügen vertragsrechtliche Behelfe, um künftige Staatenkrisen in den Griff zu bekommen?

⁸⁴ Vgl. Kratzmann, Der Staatsbankrott, S. 322; Skauradzun/ Hornfischer, Die Insolvenz von Staaten, S. 16.

⁸⁵ In diesem Fall die 2001/02 in die Staatsinsolvenz geratene Republik Argentinien.

⁸⁶ Vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 08. Mai 2007. Ferner Busch/ Jäger-Ambrożewicz/ Matthes, Wirtschaftskrise und Staatsbankrott, S. 6; Manes, Staatsbankrotte, S. 7.

⁸⁷ Vgl. von Lewinski, Öffentlichrechtliche Insolvenz und Staatsbankrott, S. 485.

der staatlichen Souveränität scheitern würden.⁸⁸ Daher wird gemeinhin Staaten die Fähigkeit, Gegenstand eines förmlichen Insolvenzverfahrens zu werden, abgesprochen.⁸⁹

All diese Punkte haben in der Rechtsprechung zum sogenannten *Dogma der Insolvenzunfähigkeit von Staaten*⁹⁰ geführt: Ein Staat sei erstens aufgrund seines staatlichen Steuererhebungsrecht, welches ihm fortlaufende und durch das Mittel der Steuerschätzung sogar einigermaßen prognostizierbare Einnahmen garantiert,⁹¹ materiell nicht in der Lage, in die Insolvenz zu geraten. Zweitens aber könne ein Staat vor allem auf Grund seiner Souveränität auch formell nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens werden, da es keine dem Staat übergeordnete Institution noch dazu passende Reglements im internationalen Völkerrecht gäbe.⁹²

Die Juristen Skauradszun und Hornfischer haben dieses Dogma eindrücklich widerlegt: Allein empirisch sei bewiesen, dass Staaten in der Geschichte immer wieder die Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit überschritten hätten und in die Insolvenz gegangen wären, wodurch sich die These der materiellen Insolvenzunfähigkeit von Staaten als falsch herausstelle.⁹³ Auch würden Steuererhöhungen und die dadurch erhofften zusätzlichen Steuereinnahmen nur sehr langfristig greifen, kurzfristig aber nicht zur Entspannung eines finanziell angeschlagenen Staatshaushaltes beitragen, da die eingegangenen Verbindlichkeiten, wie etwa ausgegebene Staatsanleihen, auch in naher Zukunft fällig werden können.⁹⁴

Auch wirtschaftlich sei dem staatlichen Besteuerungsrecht dadurch eine Grenze gesetzt, indem eine zu erdrückend hohe Steuerpflicht im Endeffekt die eigene Besteuerungsgrundlage des Staates vernichte.⁹⁵ Hinzu kommen verfassungsrechtliche Gesichtspunkte, die der Annahme eines unumschränkten staatlichen Besteuerungsvermögens entgegenstehen: Zum einen sind konfiskatorische Steuern z.B. in Deutschland mit den Artikeln 12⁹⁶ und 14⁹⁷ des

⁸⁸ Vgl. Malagardis, Ein ‚Konkursrecht‘ für Staaten, S. 117-161; Schill, Der völkerrechtliche Staatsnotstand, S. 65.

⁸⁹ Vgl. Skauradszun/ Hornfischer, Die Insolvenz von Staaten, S. 8.

⁹⁰ Vgl. ebd., S. 15.

⁹¹ Vgl. Ohler, Der Staatsbankrott, S. 591. Von dieser Einschätzung geht auch die Rechtsordnung aus; siehe von Lewinski, Öffentlichrechtliche Insolvenz und Staatsbankrott, S. 1.

⁹² Vgl. Kratzmann, Der Staatsbankrott, S. 322; Skauradszun/ Hornfischer, Die Insolvenz von Staaten, S. 15.

⁹³ Vgl. Waibel, Bankrupt States, S. 5.

⁹⁴ Vgl. Skauradszun/ Hornfischer, Die Insolvenz von Staaten, S. 17.

⁹⁵ Vgl. Kratzmann, Der Staatsbankrott, S. 323; Ohler, Der Staatsbankrott, S. 591; Skauradszun/ Hornfischer, Die Insolvenz von Staaten, S. 17.

⁹⁶ Vgl. Art. 12 GG.

Grundgesetzes (GG) nicht vereinbar. Darüber hinaus setzen der Art. 2 GG⁹⁸ und das durch Art. 1 GG⁹⁹ in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip gewährleistete Existenzminimum sowie der Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG¹⁰⁰ der staatlichen Steuererhebung Grenzen.¹⁰¹

Ebenso ist die staatliche Souveränität nicht aus sich selbst heraus ein Ausschlusskriterium für die Insolvenzfähigkeit von Staaten, denn der Einwand eines Mangels an übergeordneten Supranationalen Institutionen geht vom Staat als ein in sich geschlossenes homogenes Gebilde aus, das zugleich oberste und letzt-instanzliche Form organisierter Herrschaft ist. Dieses Staatsverständnis ist allerdings in der modernen Politikwissenschaft und Rechtsprechung überholt. Nach deutschem Recht etwa ist die Einzelzwangsvollstreckung gegen den Staat sehr wohl möglich.¹⁰² Die grundlegenden Prinzipien einer modernen, demokratischen Staatsverfassung – Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit – machen es unmöglich, den Staat als monolithische Blackbox zu begreifen, denn der Staat handelt nicht als Ganzes, sondern nur durch seine Organe, die dem demokratisch gebildeten Staatswillen verpflichtet sind, welcher wiederum in einem gewaltenteiligen Rechtsstaat auf rechtmäßiges (also von der Justiz überprüfbares) Verhalten ausgerichtet ist. Daher ist es sehr wohl denkbar, dass der Staat trotz seiner Souveränität zugleich Träger als auch Gegenstand eines Insolvenzverfahrens werden kann.¹⁰³

Genauso wenig ist nach Skauradszun/ Hornfischer die völkerrechtliche Souveränität eines Staates ein Hemmnis für ein mögliches Insolvenzverfahren gegen ihn. Im heutigen internationalen politischen System spielen zunehmend inter- und supranationale Organisationen eine dominante Rolle, die eine Zwangsgewalt über souveränen Staaten ausüben. Diese Staatengemeinschaften existieren auf der Grundlage der Abgabe staatlicher

⁹⁷ Vgl. Art. 14 GG.

⁹⁸ Vgl. Art. 2 GG.

⁹⁹ Vgl. Art. 1 GG.

¹⁰⁰ Vgl. Art. 6 GG.

¹⁰¹ Vgl. Skauradszun/ Hornfischer, Die Insolvenz von Staaten, S. 17-18.

¹⁰² Vgl. §882a Zivilprozessordnung (ZPO) und § 170 I Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO); siehe Skauradszun/ Hornfischer, Die Insolvenz von Staaten, S. 18.

¹⁰³ Vgl. Hansmann, Vor dem dritten Staatsbankrott?, S. 91-97; Miedtank, Die Zwangsvollstreckung gegen Bund, Länder, Gemeinden, S. 4-5; Raffer, Ein Insolvenzverfahren für Staaten, S. 43-54; Skauradszun/ Hornfischer, Die Insolvenz von Staaten, S. 18. Ein aktuelles und zugleich äußerst prominentes Beispiel ist das aufgrund von Art. 109a I Nr. 1 GG am 10. August 2009 verabschiedete *Gesetz zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen* (StabRatG); siehe StabRatG.

Hoheitsgewalt einzelner Mitgliedsstaaten an eine übergeordnete Instanz und wären ohne die freiwillige Selbstbeschränkung staatlicher Souveränität überhaupt nicht denkbar.¹⁰⁴

Schließlich kann nach der Meinung der beiden Juristen auch die bisherige Nichtexistenz einer internationalen, völkerrechtlich-verbindlichen Insolvenzordnung für Staaten nicht als Argument für eine prinzipielle Insolvenzunfähigkeit von Staaten herangezogen werden: „Die deutsche Rechtsordnung hält mit dem Insolvenzverfahren¹⁰⁵ ein geordnetes Verfahren für den „Bankrott“¹⁰⁶ eines Rechtssubjekts¹⁰⁷ bereit. Die besondere Verfahrensausgestaltung der Eigenverwaltung und des Planverfahrens sind auf Schuldner ausgelegt, die sich selbst verwalten können bzw. deren Liquidation nicht nötig oder nicht möglich ist. Auch Staaten sind Schuldner, die sich selbst verwalten können und müssen und nicht liquidiert werden können.“¹⁰⁸ Es gibt also durchaus Analogien zwischen der Insolvenz(fähigkeit) eines Staates und der Insolvenz(fähigkeit) einer privaten oder juristischen Person.¹⁰⁹

Staaten sind also nicht nur aus wirtschaftlich-empirischer Sichtweise, sondern auch von einem juristisch-formellen Blickwinkel durchaus in der Lage pleite zu gehen, und die Unterwerfung von überschuldeten Staaten unter ein internationales Insolvenzregime durchaus im Bereich des Möglichen.¹¹⁰ Als mögliche Instanz wird dafür die Schaffung eines Internationalen (Staats-)Insolvenz-Gerichtshof in die Diskussion gebracht, dessen Entscheidungen völkerrechtlichen bindend wären,¹¹¹ genauso wie die Schaffung eines Komitees aus allen

¹⁰⁴ Vgl. Skauradszun/ Hornfischer, Die Insolvenz von Staaten, S. 18-19. Als Beispiele dienen die EU, als am weitesten integrierte Staatengemeinschaft in der Welt, in einem breiter gefassten Verständnis auch die Vereinten Nationen (UNO) und für den Themenkomplex dieser Arbeit von besonderer Relevanz der Internationale Währungsfonds (IWF). Denn die Auflagen, unter denen der IWF Kredite an von Zahlungsunfähigkeit bedrohten Staaten vergibt, stellen faktische Eingriffe in die staatliche Souveränität ein, denen sich die betroffenen Staaten aber unterwerfen, um das dringend benötigte Geld zu bekommen; siehe Die Kreditvergabe des IWF. Informationsblatt.

¹⁰⁵ Gemeint ist das Insolvenzverfahren gem. InsO.

¹⁰⁶ Hier unterläuft Skauradszun/ Hornfischer selbst der begriffliche Fehler, dass die InsO gerade nicht auf Bankrotthandlungen (die unter § 286 StGB fallen), sondern nur auf Insolvenzen anwendbar ist. Zur Problematik der Begriffe Insolvenz und Bankrott siehe Kapitel 2.1.3.

¹⁰⁷ Sei es natürlicher oder juristischer Person.

¹⁰⁸ Skauradszun/ Hornfischer, Die Insolvenz von Staaten, S. 20; zusätzlich Anmerkungen auf S. 19-24.

¹⁰⁹ Vgl. auch Malagardis, Ein ‚Konkursrecht‘ für Staaten, S. 102-115; S. 173-182. Malagardis geht sogar so weit zu behaupten, dass es mittlerweile zu einer De-facto-Herausbildung eines Insolvenzverfahrens für Staaten gekommen ist, was aber meiner Meinung nach nicht vollkommen überzeugend ist, da dies eher auf ad-hoc-Lösungen beruht und nicht einem geordneten Schema folgt.

¹¹⁰ Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass bereits Gustav Hugo (1764-1844) im Jahre 1819 feststellte (wenn auch natürlich unter anderen rechtlichen Umständen), dass ein „NationalBankrott [...] durchaus nicht widerrechtlich [ist], und ob er unsittlich und unklug sey, hängt gar sehr von den Umständen ab.“ zitiert nach von Lewinski, Öffentlichrechtliche Insolvenz und Staatsbankrott, S. 8.

¹¹¹ Interessanter Weise gäbe es für eine solche überstaatliche Insolvenzinstitution sogar ein historisches Vorbild: Das Reichskammergericht in Wetzlar bzw. der Reichshofrat in Wien. Das Heilige Römische Reich

Gläubigergruppen des überschuldeten Landes. Als dritte und als am schnellsten umsetzbare Lösungsmöglichkeit wird die Einführung eines internationalen Schiedsgerichtsverfahrens, welches nach einem insolvenzrechtlichen Prozedere abgewickelt werden würde und dessen Sitz z.B. bei der Weltbank angesiedelt sein könnte, eingebracht.¹¹²

2.3. Formen und Ursachen für Staatsinsolvenz¹¹³

Bereits 1776 beschrieb der Schotte Adam Smith (1723-1790), der Begründer der klassischen Nationalökonomie, die Ursachen für die Insolvenz von Staaten: *„Haben Staatsschulden eine übermäßige Höhe erreicht, so ist, glaube ich, kaum ein einziges Beispiel vorhanden, dass sie ehrlich und voll bezahlt worden wären. Die Befreiung der Staatseinnahmen ist, wenn sie überhaupt zu Wege gebracht wurde, stets durch einen Bankrott erfolgt, manchmal durch einen eingestandenem, stets aber einen tatsächlichen, wenn auch verdeckten.“*¹¹⁴

Allgemein unterscheidet man in den Sozialwissenschaften zwischen drei Formen der Staatsinsolvenz: die *rechtlich-formelle*, die *politische* und die *finanziell-ökonomische* Staatspleite.¹¹⁵ Bei der rechtlichen Staatsinsolvenz wird vom verschuldeten Staat die Rechtmäßigkeit, unter der die Kreditaufnahme erfolgte, bestritten und die bestehenden Verbindlichkeiten als nach innerstaatlichem Recht für rechtswidrig erklärt und zurückgewiesen (*repudiation*).¹¹⁶ Dieser Form der Staatsinsolvenz wurde in der Literatur

deutscher Nation bestand seit dem Westfälischen Frieden von 1648 aus unzähligen (Halb-)souveränen Reichsständen, die trotz ihrer rechtlichen Autonomie faktisch immer noch der Reichsrechtssprechung unterworfen waren. Wenn einer dieser Reichsstände pleite ging, konnten die Schuldner diese bei den besagten Institutionen anzeigen und im schlimmsten Fall konnte sogar eine kaiserliche Debitkommission in den überschuldeten Territorien die Zwangsverwaltung übernehmen; siehe Ullmann, Staat und Schulden, S. 51-60.

¹¹² Vgl. Malagardis, Ein ‚Konkursrecht‘ für Staaten, S. 190-195.

¹¹³ Bei Wagschal findet sich eine insbesondere auf statistischen Untersuchungen beruhende Analyse der Ursachen für staatliche Verschuldungskrisen; siehe Wagschal, Staatsverschuldung, S. 147-169.

¹¹⁴ Vgl. Smith, Der Wohlstand der Nationen, S. 1031.

¹¹⁵ Vgl. Szodruich, Staateninsolvenz und private Gläubiger, S. 67. Es gibt auch andere Modelle der Systematisierung von Staatsinsolvenzen, etwa nach der Unterscheidung, ob ein Land seiner Zinszahlungspflicht, seiner Kapitalrückzahlungspflicht oder gar beidem nicht nachkommt; siehe Manes, Staatsbankrotte, S. 19-25. Alternativen auch bei Borchart/ Hotchkiss, State insolvency and foreign bondholders, S. 123-127; Körner, Staatsschuldentilgung und Staatsbankrott, S. 10-16. Diese aber sind für den Gang der folgenden Untersuchung nicht zielführend, da sie alleine die finanziellen Gründe in den Vordergrund rücken, weswegen sie hier nur der Vollständigkeit halber aufgezählt seien sollen.

¹¹⁶ Dies war im Januar des Jahres 1841 im US-Staat Mississippi der Fall, als der Bundesstaat infolge einer landesweiten Wirtschaftskrise von 1837 die Emission von Bankschuldverschreibungen (=eine Art Staatsanleihe auf Bundesstaatsebene) im Nachhinein für verfassungswidrig erklärte und die Bedienung der über 7 Millionen US-Dollar an die Gläubiger verweigerte; siehe Sexton, Debtor diplomacy, S. 72. Im Anschluss an diese Wirtschaftskrise kam es 1842/1843 zur ersten großen Diskussion in den USA über die Rettung der überschuldeten Bundesstaaten durch Tilgung bzw. Haftungsübernahme (*bail-out*) durch einen weitestgehend schuldenfreien Bund, der allerdings weder in den beiden großen US-Parteien, noch im Kongress eine Mehrheit

besonders große Bedeutung für das Finanzwesen beigemessen, da sie nach der Auslegung Alois Körners die stärkste Form des Staatsbankrotts darstellt,¹¹⁷ weil es hierbei überhaupt nicht um mangelnde *Zahlungsfähigkeit*, sondern einzig um mangelnden *Zahlungswillen* ginge, weswegen in diesem speziellen Fall auch der Begriff der Staatsinsolvenz falsch wäre.¹¹⁸

Der Begriff der politisch motivierten (auch *formellen*) Staatsinsolvenz findet dann Anwendung, wenn eine neue Regierung sich nichtmehr an die von der vorhergehenden Regierung eingegangenen Verbindlichkeiten gebunden fühlt und seine Kredit nichtmehr bedient (unabhängig davon, ob dieses finanziell noch für den Staatshaushalt möglich wäre oder nicht). Besonders häufig trat und tritt dieses Phänomen bei Regimewechseln und/ oder revolutionären Regierungsumstürzen statt. In diesen Fällen wird sich häufig der Argumentation bedient, dass die vorhergehende Regierung illegitim im Amt war und aufgrund dessen auch die von ihr eingegangenen finanziellen Verbindlichkeiten hinfällig seien. Obwohl dies aus völkerrechtlicher Sicht juristisch nicht zutreffend ist, da ein Staat unabhängig von seinem politischen System und unbeeinflusst von einem möglichen Regimewechsel weiterhin an die eingegangenen Zahlungsverpflichtungen gebunden ist,¹¹⁹ war dies in der Geschichte ein häufiger Grund für die Insolvenz von Staaten.¹²⁰

In der Zeit seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges sind es vor allem die finanziellen Staatsinsolvenzen, die von Relevanz sind. Sie drückt sich vor allem in Form einer

fand, sodass die betroffenen Bundesstaaten zur Erhöhung der Steuern gezwungen waren; siehe Berman, *When states default*; Rodrigues-Tejedo/ Wallis, *Fiscal Institutions and Fiscal Crises*.

¹¹⁷ Vgl. Körner, *Staatsschuldentilgung und Staatsbankrott*, S. 80.

¹¹⁸ Vgl. Malagardis, *Ein ‚Konkursrecht‘ für Staaten*, S. 95.

¹¹⁹ Vor dem 18. Jahrhundert war es eine weitverbreitete Ansicht, dass nicht der Staat, sondern alleine der derzeit amtierende Monarch oder Fürst die Schulden besaß, sodass nach dem Tod des Regenten auch dessen Zahlungsverpflichtungen als erloschen betrachtet wurden; siehe Waibel, *Bankrupt States*, S. 2.

¹²⁰ Vgl. Busch/ Jäger-Ambrożewicz/ Matthes, *Wirtschaftskrise und Staatsbankrott*, S. 6; Manes, *Staatsbankrotte*, S. 7-8. Eine der berühmtesten und von der Geschichte her folgenreichsten Fälle von politisch motivierter Staatsinsolvenz war in Folge der russischen Oktoberrevolution von 1917 die Weigerung der kommunistischen Bolschewiki auf der Konferenz von Genua 1922 den Zahlungsverpflichtungen des zaristischen Russlands an seine ausländischen Gläubiger nachzukommen. Die russische Delegation verwies auf den Umstand, dass das Zarenreich mit der Februarrevolution 1917 untergegangen sei, und die neu entstandene Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik (RSFSR) nicht dessen staatliche Rechtsnachfolge antrete, da sie nicht identische Staatsgebilde seien, und somit die Kredite und die ausländischen Vermögensgegenstände, die im Revolution enteignet worden waren, nicht zurückzahlen. Als dies von den westlichen Siegermächten zu Recht abgelehnt wurde, schloss die RSFSR mit dem ebenfalls auf der Konferenz vertretenen Deutschen Reich am 16. April überraschend den Vertrag von Rapallo, welches eine starke Annäherung der beiden Staaten und eine Durchbrechung ihrer politischen Isolation zur Folge hatte; siehe Niedhart, *Die Außenpolitik der Weimarer Republik*, S. 14-15; Pasvolksky/ Moulton, *Russian debts and Russian reconstruction*, S. 297-300; Wittmann, *Staatsbankrott*, S. 36. Noch heute spricht man vom „Rapallo-Komplex“ wenn man das Misstrauen umschreiben möchte, dass westliche Staaten beschleicht, wenn sich aus ihrer Sicht Deutschland und Russland zu sehr annähern; siehe Rühmann, *Mythos von Rapallo*.

angedrohten Zahlungseinstellung (*Moratorium*) aus. Die Gründe für eine solche finanzielle Staatsinsolvenz sind ökonomischer Natur: Wenn ein überschuldeter Staat aufgrund seiner gesamtwirtschaftlichen Situation nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten vollständig aus den vorhandenen Einnahmen zu bedienen, kann es passieren, dass die Gläubiger des Staates dessen Fähigkeit zur Bedienung der Kredite vermehrt anzweifeln. Dies kann neben einer generellen Misswirtschaft,¹²¹ einer zu hohen Schuldenlast auch wie in Kapitel 2.1.2. aufgezeigt durch unerwartete Schocks (wie etwa Naturkatastrophen, Kriege oder Wirtschafts- und Finanzkrisen) ausgelöst werden.¹²²

Es existieren verschiedene Indikatoren, anhand derer man die Gefahr einer Staatsinsolvenz misst. Man unterscheidet dabei zwischen *ökonomischen* und *Marktindikatoren*: Ökonomische Indikatoren für die Gefahr einer Staatsinsolvenz sind aus dem Staatshaushalt sowie dem *Bruttoinlandsprodukt (BIP)* ableitbare Kennzahlen. Dabei wird die Annahme zugrundegelegt, dass ein funktionierender Staat jederzeit dazu in der Lage sein muss, seine fälligen Verpflichtungen samt Zinsen aus den aus den Staatseinnahmen generierten liquiden Mitteln und/oder seinem Staatsvermögen bedienen zu können. Aus dem BIP als Maßstab für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Volkswirtschaft wiederum lässt sich die *Schuldentragfähigkeit (debt sustainability)* eines Staates ableiten, also wie viele Schulden ein Staat aufgrund seiner volkswirtschaftlichen Gesamtsituation in der Lage ist, dauerhaft und ohne fremde Hilfe zu tragen.¹²³

¹²¹ Sei es wie in früheren Zeiten Ausgaben für Kriege und pompöse Hofhaltung, oder in heutiger Zeit das häufig anzutreffende „Leben über ihren Verhältnissen“ in modernen Staaten; siehe Aigner, Der monetäre Sündenfall, S. 22-23.

¹²² Vgl. Busch/ Jäger-Ambrożewicz/ Matthes, Wirtschaftskrise und Staatsbankrott, S. 6; Manes, Staatsbankrotte, S. 8-9. Der für die europäische Geschichte wohl bedeutsamste Fall von finanzieller Staatsinsolvenz ereignete sich in Frankreich am Vorabend der Revolution: Nachdem 1781 der Generalkontrolleur der Finanzen Jacques Necker (1732-1804) durch die Offenlegung der staatlichen Haushalts (Einnahmen von rund 503 Millionen Livres standen Ausgaben in Höhe von 620 Millionen gegenüber, wovon die Hälfte auf Zins- und Tilgungszahlungen für die immense Staatsverschuldung entfielen) einen Schock ausgelöst hatte, sah sich König Ludwig XVI. (1754-1793) zur Lösung der Staatsschuldenkrise dazu genötigt, 1789 die Generalstände einzuberufen, was schließlich zum Sturm auf die Bastille und zum Ausbruch der französischen Revolution führte; siehe Brand, Die Assignaten oder: der revolutionäre Bankrott, S. 39-41; Schuch, Schulden waren nie das Problem; Waibel, Bankrupt States, S. 2; Waibel, Staateninsolvenzen in historischer Sicht, S. 60; insbesondere aber Gomel, Les Causes financières de la Revolution Francaise, Band 1 & 2.

¹²³ Vgl. Beck/ Prinz, Staatsverschuldung, S. 10-11; Wagschal, Staatsverschuldung, S. 24-32; Wittmann, Staatsbankrott, S. 73-75.

Es ergeben sich daraus mehrere *Schuldenkennzahlen*¹²⁴ mit unterschiedlicher Aussagekraft: Zum einen die *Schuldenstandsquote*, die das Verhältnis zwischen Staatsverschuldung und BIP ins Verhältnis zueinander setzt und so Rückschlüsse darauf gibt, wie lange es in etwa dauern würde, bis ein Staat seine angehäuften Schulden wieder abgebaut hat.¹²⁵ Ihre Aussagekraft ist allerdings beschränkt, da sie eine Bestandsgröße (die Staatsverschuldung) in Verhältnis zu einer Stromgröße (dem BIP) setzt und die Empirie zeigt, dass unterschiedliche Staaten mit zum Teil äußerst unterschiedlichen Schuldenstandsquoten wirtschaften können.¹²⁶

Eine weitere dieser Kennzahlen ist die *Defizitquote*. Sie setzt das *Budgetdefizit*¹²⁷ in Verhältnis zum BIP (und damit zwei Stromgrößen zueinander) woraus sich ableiten lässt, wie viele Schulden eine Volkswirtschaft tragen kann. Allerdings fehlt auch bei dieser Schuldenkennzahl der Aspekt der Mittelverwendung, also ob der Staat das geliehene Geld für wachstumsfördernde Investitionen oder für weniger produktive Verwendungszwecke „verschwendet.“¹²⁸

Dieser Problematik trägt die dritte mögliche Schuldenkennzahl Rechnung: Der *Primärsaldo*. Dieser stellt die Differenz zwischen den Einnahmen eines Staates und seinen Ausgaben dar, allerdings ohne Berücksichtigung der Zinsausgaben für aufgelaufene Staatsschulden, denn Zinszahlungen gehören nicht zu den in Kapitel 2.1.1. genannten Kernaufgaben des Staates. Wenn der Primärsaldo negativ ist ergibt sich daraus, dass der betroffene Staat nicht in der Lage ist, mit seinen laufenden Einnahmen seine Kernaufgaben nachzukommen, ohne neue Schulden aufnehmen zu müssen, sich also der Schuldenstand im Laufe der Zeit immer weiter erhöht.¹²⁹

Die *Zins-Steuer-Quote* stellt das Gegenstück zum Primärsaldo dar, da diese angibt, wie viele Steuereinnahmen für Zinszahlungen aufgebracht werden müssen, also dem Staat nicht zur Erfüllung seiner Kernaufgaben zur Verfügung stehen, was wiederum den finanzpolitischen Spielraum eines Staates einschränkt.¹³⁰

¹²⁴ Zur Berechnung und der Validität der einzelnen Schuldenkennzahlen siehe Lüftl/ Martin, Die Formeln für den Staatsbankrott, S. 25-44. Zu deren Beurteilung siehe Lang/ Koch, Staatsverschuldung - Staatsbankrott?, S. 62-79.

¹²⁵ Eine Übersicht über die Schuldenstandsquoten der wichtigsten Industrieländer der Jahre 1980-2008 findet sich im Anhang Nr. 1.

¹²⁶ Vgl. Beck/ Prinz, Staatsverschuldung, S. 11-12. Bekanntestes Beispiel für eine extreme Schuldenstandsquote bei gleichzeitiger äußerst leistungsfähiger Volkswirtschaft ist Japan mit 220 % im Jahr 2010.

¹²⁷ Wenn die Ausgaben eines Staates höher sind als seine Einnahmen; siehe Beck/ Prinz, Staatsverschuldung, S. 10.

¹²⁸ Vgl. Beck/ Prinz, Staatsverschuldung, S. 12-13; Wittmann, Staatsbankrott, S. 74.

¹²⁹ Vgl. ebd., S. 13; Hansmann, Vor dem dritten Staatsbankrott?, S. 27; Wittmann, Staatsbankrott, S. 75.

¹³⁰ Vgl. ebd., S. 13-14. Neben den hier genannten Schuldenkennzahlen gibt es noch einige weitere, wie etwa den Schuldendienstkoeffizienten, die Relation zwischen der prozentualen Veränderung der Zinsausgaben und

Die aus diesen Formeln ermittelten Kennzahlen dürfen zumeist bestimmte Grenzwerte nicht bzw. nur leicht und dann auch nur zeitlich begrenzt überschreiten.¹³¹ Es gibt allerdings keine allgemein und weltweit gültige, feststehende Grenzwerte, die einen absoluten Gefahrenpunkt markieren würden.¹³²

Unter den Marktindikatoren versteht man gemeinhin aktuelle Kurs- und Zinssatzentwicklungen an den Börsen und Märkten, die eine signifikante Abweichung vom Standard aufweisen. Insbesondere die Kursentwicklung von Staatsanleihen, aus denen die aktuelle Rendite für diese Staatsanleihen ableitbar ist, sowie die Kursentwicklung von sogenannten *Credit Default Swaps (CDS)*. Diese Kreditderivate stellen quasi eine Art „Kreditausfallversicherung“ dar und erlauben es, die Ausfallrisiken von (Staats-)Anleihen und Krediten zu handeln.¹³³

Neben diesen sind vor allem die Ratingagenturen als wichtige Besonderheit für die modernen Finanz- und Kapitalmärkte von Bedeutung: *„Bei ihnen handelt es sich um private Finanzdienstleister, die systematisch Informationen über Länder-, Branchen- und Unternehmensrisiken sammeln und diese anhand vergleichbarer Kriterien bewerten. Sie verdichten die gesammelten Informationen über einen Emittenten (also z.B. den Staat, der die Wertpapiere begibt) oder eine Emission (ein einzelnes Wertpapier, das der Staat begibt) zu Urteilen über die Einstufung hinsichtlich der jeweiligen Ausfallrisiken. Rating-Agenturen vergeben demnach eine Note für das Risiko, dass der Käufer einer Anleihe sein Geld nicht zurückerhält.“*¹³⁴ Diese Ratings sind allerdings nicht nur als Indikatoren für Staatsinsolvenzen, sondern auch von rechtlicher Bedeutung, denn Banken und

jener der Steuereinnahmen widerspiegelt; siehe Wittmann, Staatsbankrott, S. 74. Eine Übersicht über einen Großteil der möglichen Indikatoren der Staatverschuldung findet sich im Anhang Nr. 2.

¹³¹ Vgl. Wittmann, Staatsbankrott, S. 55-56. Bekannte Grenzwerte für die Staatverschuldung sind die aus EU-Konvergenzkriterien von 1992 (auch Stabilitätskriterien oder auch Maastricht-Kriterien genannt): So darf nach Art. 126 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) der öffentliche Staatsverschuldungsstand nicht mehr als 60% des BIP und das jährliche Haushaltsdefizit nicht mehr als 3% des BIP betragen. Werden diese Grenzwerte überschritten, so muss der betroffene Staat mit finanziellen Sanktionen durch die EU rechnen; siehe Art. 126 AEUV; EZB: Konvergenzkriterien.

¹³² Vgl. Klein, External debt management, S. 128-129.

¹³³ Vgl. Duffie/ Singleton, Credit Risk: Pricing, Measurement, and Management; Fasten, Financial markets and public finance, S. 28-33.

¹³⁴ Beck/ Prinz, Staatsverschuldung, S. 25. Diese Einstufungen werden von den drei großen amerikanischen Rating-Agenturen (Moody's, Standard & Poor's und Fitch) mithilfe von Buchstabenkombinationen bezeichnet, die von AAA (= höchste Bonität) bis hin zu C (= sehr große Gefahr des Zahlungsausfalls) bzw. im Extremfall sogar zu D (=akuter Zahlungsausfall) reichen.

Wertpapierhändler sind gesetzlich dazu verpflichtet umso mehr Eigenkapitalvorsorge zu treffen, je niedriger die Bonität der betroffenen Wertpapiere ist.¹³⁵

Für verschuldete Staaten sind diese Ratings von unmittelbarer Bedeutung,¹³⁶ da sich Anleger an diesen Ratings bei der Auswahl ihrer Investments orientieren. Von Staaten mit einer niedrigeren Bonität wird dabei bei der Zinszahlung eine höhere Risikoprämie aufgeschlagen, als bei solchen von Staaten mit einer hohen Bonität. Dies kann dazu führen, dass verschuldete Staaten zum Teil deutlich höhere Mehrkosten für die Aufnahme neuer Kredite in Kauf nehmen müssen, was die Verschuldungsproblematik des betroffenen Landes noch zusätzlich verschärft.¹³⁷ Daher sind Ratingagenturen nicht unumstritten:¹³⁸ Die Problematik besteht zum einen darin, dass Ratingagenturen nur Hinweise bzw. Einschätzungen über die Zahlungsfähigkeit eines Staates abgeben, die eigentliche Investition (und damit das rechtliche und finanzielle Risiko) tragen alleine die Investoren. Zum anderen kann ein möglicher Interessenkonflikt daraus entstehen, dass diese Agenturen größtenteils von denjenigen bezahlt werden, die bewerten sollten.¹³⁹ Als möglicher Lösungsansatz ist die Idee im Umlauf, dass alle öffentlichen und privaten Emittenten von Anleihen in einen gemeinsamen Pool einzahlen, aus denen die unabhängige Finanzierung der Ratingagenturen gewährleistet werden soll.¹⁴⁰

Die Gefahr für die staatliche Überschuldung verstärkt sich dann, wenn für die emittierten Staatsanleihen neben den bisher genannten Faktoren noch zusätzlich ein hohes Währungsrisiko besteht: Wenn ein Staat dazu gezwungen ist, externe Schulden in ausländischer Währung aufzunehmen (*Original Sin*), kann es passieren, dass dadurch seine Kreditwürdigkeit leidet und dadurch eine Abwertung der Inlandswährung einsetzt. Infolge

¹³⁵ Vgl. ebd., S. 25; Fasten, *Financial markets and public finance*, S. 77-101. Für Vermögensverwalter bietet die Investition in von Ratingagenturen positiv bewertete Wertpapiere zusätzlich den Anreiz des Rechtsschutzes, da sie dadurch ihre rechtlich geforderte Sorgfaltspflicht erfüllen und sich vor den Vorwurf schützen können, das ihnen von ihren Kunden anvertraute Geld zu risikoorientiert investiert zu haben.

¹³⁶ Viele Staatspleiten der jüngeren Vergangenheit kündigten sich durch eine vorhergehende, schrittweise Herabstufung durch Ratingagenturen an wie etwa Argentinien (2001/02), Island (2008) und jüngst Belize (2012); siehe Kordovsky, *Wenn Staaten pleitegehen*, S. 38.

¹³⁷ Vgl. Beck/ Prinz, *Staatsverschuldung*, S. 26.

¹³⁸ Nicht wenige gaben und geben den Ratingagenturen eine Mitschuld am Ausbruch der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise von 2008, da diese zunächst die verschuldeten Staaten zu optimistisch, und anschließend zu negativ beurteilt hätten; siehe Beck/ Prinz, *Staatsverschuldung*, S. 26.

¹³⁹ Auf der anderen Seite wenden Beck und Prinz richtigerweise ein, dass sich keine Ratingagentur auf Dauer reine „Gefälligkeitsratings“ leisten könne, da dadurch auf lange Frist ihr Geschäftsmodell nichtmehr aufgehen würde; siehe Beck/ Prinz, *Staatsverschuldung*, S. 27.

¹⁴⁰ Vgl. Beck/ Prinz, *Staatsverschuldung*, S. 27. Auch die Idee einer europäischen Wirtschaftsagentur als Ausgleich gegen die rein amerikanischen Ratingagenturen war angedacht, ist aber mittlerweile vorläufig erstmal gescheitert; siehe Schluss mit ERA: Europäische Wirtschaftsagentur vor dem Aus.

dessen kann derjenige Teil der Schulden, der in inländischer Währung aufgenommen wurde, ansteigen, da für den Schuldendienst immer größere Mengen an inländischer Währung aufgebracht werden muss (*Balance-Sheet-Effekt*) und dadurch wiederum die staatliche Überschuldung weiter verschärft werden.¹⁴¹ Bei fast allen finanziellen Staatsinsolvenzen seit 1995 ging ein Zusammenbruch der Landeswährung vor raus, da diese meist fix an eine andere Referenzwährung gekoppelt waren, was zu einer exzessiven Schuldenaufnahme in Fremdwährungen führte, da man davon ausging, dass durch die Bindung ein Währungsrisiko ausgeschlossen wäre.¹⁴²

Eine besondere Problematik stellt die Anfälligkeit des bedrohten Staates für Vetternwirtschaft dar, denn je korrupter ein Staatsapparat ist, umso größer ist die Gefahr einer Staatsinsolvenz. Wird nämlich das vom Staat geliehene Geld für unproduktive Zwecke wie (bei ausländischen Firmen getätigte) Rüstungsausgaben oder eben Korruption ausgegeben, umso geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese Beträge eines Tages vom Schuldner-Staat zurückgezahlt werden können.¹⁴³ Daneben können auch Spekulationsblasen eine weitere Ursache für Staatsinsolvenzen sein.¹⁴⁴

2.4. Folgen und Auswirkungen von Staatsinsolvenz

Eines der ersten theoretisch fundierten Konzepte zur Analyse der Folgen von Staatsverschuldung ist die sogenannte *Ricardianische Äquivalenz*: Die Grundidee hinter der von David Ricardo entwickelten These ist die, dass jeder vom Staat aufgenommene Kredit eines Tages mitsamt Zinsen zurückgezahlt werden muss, der nur durch höhere Steuereinnahmen beglichen werden kann. Auf diese Weise stelle die Erhöhung der Staatsverschuldung nichts anderes als eine zeitlich versetzte Steuererhöhung dar. Allerdings

¹⁴¹ Im Umkehrschluss ist es aber auch Möglich, dass Staaten, deren Währung international als Reservewährung akzeptiert wird, ihre Staatsverschuldung monetarisieren; siehe Waibel, Bankrupt States, S. 9-10.

¹⁴² Vgl. Szodruich, Staateninsolvenz und private Gläubiger, S. 69.

¹⁴³ Vgl. Beck/Prinz, Staatsverschuldung, S. 29; Kordovsky, Wenn Staaten pleitegehen, S. 38. Eine Studie der Technischen Universität Chemnitz wies nach, dass eine signifikante Korrelation zwischen dem Korruptionsindex von Transparency International (CPI) und der Umschuldungswahrscheinlichkeiten von Staaten bestünde, nämlich 0,92 (1= vollständige Korrelation).

¹⁴⁴ Die erste Spekulationsblase (die sogenannten „*Tulpenblase*“) platzte 1637 in den Niederlanden: Der Handel mit Tulpenzwiebeln als Wertanlage hatte solch irrationale Maßstäbe angenommen, dass zuletzt eine einzige Zwiebel der Sorte „*Semper Augustus*“ über 10.000 Gulden (zum Vergleich ein Zimmermann verdiente im Jahr rund 250 Gulden) kostete, als plötzlich der Markt zusammenbrach und gewaltige Summen vernichtet wurden; siehe Frankenfeld, Die Kultur der Staatspleite; Plumpe, Wirtschaftskrisen, S. 36-37.

wurde und wird diese These in der Literatur häufig aufgrund der mangelnden Berücksichtigung des Zeithorizonts und der fehlenden empirischen Belege kritisiert.¹⁴⁵

Betroffen von den Folgen von Staatsinsolvenzen sind vor allem die Gläubiger des betroffenen Staates, aber auch seine Bürger sowie seine eigene wie auch die Volkswirtschaften aller mit ihm in engerer Wirtschaftsbeziehung stehenden Staaten. Dabei sind die möglichen Auswirkungen äußerst vielfältiger Natur und in jedem Einzelfall genuin und partiell anders. Dennoch lassen sich einige Gemeinsamkeiten feststellen. Die inländischen wie ausländischen Gläubiger des Staates erhalten auf ihre Anleihen zunächst keine Zinszahlung und bei Fälligkeit auch keine Rückzahlung oder werden alternativ zum einem teilweise oder kompletten *Schuldenschnitt (haircut)*¹⁴⁶ aufgefordert. Dadurch werden diese Anleihen wertlos, was neben Banken, Fonds und Versicherungen auch private Anleger trifft. Banken droht ihrerseits die Insolvenz und Versicherungen können nichtmehr Lebens- und Rentenversicherungen bezahlen. Der Volkswirtschaft eines Landes droht eine massive Finanz- und Wirtschaftskrise.¹⁴⁷

Aufgrund der akuten Zahlungsunfähigkeit des Staates kann er neben dem Schuldendienst auch seinen sonstigen (finanziellen) Aufgaben nichtmehr nachkommen. Die staatlichen Zahlungen und Transferleistungen werden eingestellt, wovon sowohl die Beamten und ihre Pensionen, aber auch soziale Ausgaben betroffen sind. Daraufhin kann der Staat seine gesellschaftlichen Aufgaben nichtmehr erfüllen, wovon insbesondere die Infrastruktur, die Energieversorgung und zuletzt auch die Sicherheit betroffen sind. Infolgedessen kommt das öffentliche Leben in dem betroffenen Staat weitestgehend zum Erliegen und es kommt zum sogenannten *Bankensturm*.¹⁴⁸ Anleger versuchen die Reste ihrer Ersparnisse zu

¹⁴⁵ Vgl. Beck/ Prinz, Staatsverschuldung, S. 61-63; Hellner, Grenzen staatlicher Verschuldung, S. 108-114.

¹⁴⁶ Der wohl in jüngster Zeit bekanntest und am meisten diskutierte Fall war der Schuldenschnitt in der griechischen Finanzkrise 2010, bei dem es gelang, die offizielle Staatsinsolvenz dadurch zu umschiffen, indem nicht Griechenland von sich aus die Zahlungen einstelle, sondern dessen Gläubiger von sich aus auf 50% ihrer Forderungen verzichteten (allerdings nicht ohne eine Garantie auf die verbleibende Forderungen zu erhalten); siehe Kordovsky, Wenn Staaten pleitegehen, S. 38.

¹⁴⁷ Vgl. Raffer, Ein Insolvenzverfahren für Staaten, S. 53-54; Reinhart/ Rogoff, Dieses mal ist alles anders, S. 218-259; Wittmann, Staatsbankrott, S. 52-54.

¹⁴⁸ Als 1661 der schwedische Adlige Johan Palmstruch, vom schwedischen König mit einer Bankenlizenz ausgestattet, das erste offizielle Papiergeld Europas in Umlauf brachte, war dies zunächst eine große Erleichterung sowohl für die Krone (die 50% der Einnahmen der Bank Palmstruchs für den Staatshaushalt einstrich) als auch für die Untertanen selbst, denn bis dato konnten die Schweden nur mit sperrigen, 20 Kilo schweren Kupferplatten bezahlen. Diese Kupferplatten konnten nun in der Bank in Stockholm eingelagert werden, wofür die Kunden *Credityf-Zedels* (schwedisch für Kreditzettel) erhielten. Als aber Palmstruch der Versuchung erlag, massenhaft ungedeckte Noten in Umlauf zu bringen und dies publik wurde, stürmten die

monetarisieren und begehen im Anschluss zumeist Kapitalflucht ins Ausland oder in Wertgegenstände bzw. Edelmetalle.¹⁴⁹ Dies kann sich in der Folge zu einer Banken-¹⁵⁰ und/oder einer Währungskrise auswachsen, die wiederum Auswirkungen auf die gesamte Volkswirtschaft hat.¹⁵¹

Im Zuge dieser Finanzkrise(n) kann es zur *Inflation*¹⁵² kommen, also den dauerhaften Anstieg des Preisniveaus über eine gewisse Marge hinaus, so dass der gleichen Gütermenge eine größere Anzahl an Geldeinheiten gegenübersteht. Man unterscheidet bei der Einstufung von Inflation nach Phasen (*akzelerierte Phase*, *stabilisierte Phase* und *dezelериerte Phase*) sowie insbesondere nach der Geschwindigkeit zwischen *schleichender*, *trabender*, *galoppierender*, und schließlich der *Hyperinflation*. Für die Ursachen von Staatsinsolvenzen ist insbesondere die letzte Form der Inflation von großer Bedeutung, da durch einen weitestgehenden Produktionsstillstand verbunden mit sinkenden Importen die Versorgung mit Gütern überwiegend zusammenbricht, also eine immer größer werdende Geldmenge einem konstanten oder gar sinkendem Gütermittelbestand gegenübersteht.¹⁵³

Dies kann aber für die verschuldeten Staaten durchaus ein erstrebenswertes Ziel darstellen, da sie auf diese Weise praktisch ihre Kredite „*weginflationisieren*“ können.¹⁵⁴

Bürger wutentbrannt das Bankhaus in Stockholm und plünderten es restlos, da die Kreditzettel wertlos geworden waren; siehe Aigner, Der monetäre Sündenfall, S. 22.

¹⁴⁹ Vgl. Haase/ Ewert, Staatsbankrott und Währungsreform, S. 22-30.

¹⁵⁰ Vgl. Reinhart/ Rogoff, Dieses mal ist alles anders, S. 218-259. Eine der ersten Banken Krisen ereignete sich im 14. Jahrhundert: König Edward III. von England (1312-1377) lieh sich vom florentinischen Bankhaus der Peruzzi Geld zur Finanzierung seiner Rüstungsausgaben im Hundertjährigen Krieg gegen Frankreich. Aufgrund der hohen Ausgaben und der vergleichsweise geringen Beute konnte er allerdings seine Schulden nicht zurückzahlen, was dazu führte, dass nicht nur die Peruzzi pleite waren, sondern auch das zweite große florentinische Bankhaus der Bardi mit in den Ruin gerissen wurde; siehe Frankenfeld, Die Kultur der Staatspleite; Schuch, Schulden waren nie das Problem; Waibel, Staateninsolvenzen in historischer Sicht, S. 59-60.

¹⁵¹ Vgl. Beck/ Prinz, Staatsverschuldung, S. 82.

¹⁵² Vom lateinischen *inflatus* = aufgebläht.

¹⁵³ Vgl. Beck/ Prinz, Staatsverschuldung, S. 75-80 (zur Hyperinflation insbesondere S. 78-80); Hansmann, Vor dem dritten Staatsbankrott?, S. 97-98; Lang/ Koch, Staatsverschuldung - Staatsbankrott?, S. 115-124; Reinhart/ Rogoff, Dieses mal ist alles anders, S. 49-54; 259-287; 316-335; Waibel, Bankrupt States, S. 8; Wittmann, Staatsbankrott, S. 62-65.

¹⁵⁴ Wirtschaftshistoriker zählen alleine für das 20. Jahrhundert mehr als zwei Dutzend Hyperinflationen. Die wohl bekannteste Hyperinflation ereignete sich während der Staatsinsolvenz des Deutschen Reiches 1923. Rund 2000 Notenpressen druckten auf Anordnung des Präsidenten der Deutschen Reichsbank Rudolf Havenstein Geldscheine mit einem immer höheren Nominalwert bis schließlich Stapel mit Milliarden Reichsmark Beträgen verheißt wurden, da ihr Brennwert höher als ihr Tauschwert waren. Durch diese Maßnahmen versuchte das Deutsche Reich seinen aus dem Versailler Vertrag entstandenen Reparationszahlungen zu entgehen, was aber im Gegenzug Frankreich zur Besetzung des Ruhrgebietes veranlasste und die Feindschaft zwischen Deutschland und Frankreich massiv verstärkte. Gelöst werden konnte dieser Missstand erst mit der Einführung der Rentenmark; siehe Aigner, Der monetäre Sündenfall, S. 24; Lingelbach, Die große Inflation 1923; Plumpe, Wirtschaftskrisen, S. 75-78; Staatsbankrott. Präsidenten und Könige in Konkurs; Tichy, Bankrotte Staaten; Waibel, Staateninsolvenzen in historischer Sicht, S. 64.

Diese Tendenz ist so häufig in der Geschichte vorgekommen, dass der deutsche Wirtschaftsjournalist Tobias Eigner zu einem sehr beunruhigenden Schluss kommt: „*Geld neigt offenbar notorisch zum Verfall. Als würde es ein Virus der Entwertung in sich tragen, das immer wieder ausbricht.*“¹⁵⁵ Etwaige Bindungen der inländischen Währung an ausländische Referenzwährungen werden aufgelöst, da immer größere Summen an inländischer Währung für Importe aufgewendet werden müssen. Infolgedessen setzt teilweise Tauschhandel, als Ersatz für das wertlos gewordene Geld, ein.¹⁵⁶

Wenn ein Teil oder gar alle diese Punkte eintreten, kann es zu allgemeinen sozialen Unruhen kommen bis hin zur Revolution und Regierungsumsturz. Die Geschichte der Staatsinsolvenzen kennt zahlreiche dieser Beispiele: Das Herzogtum Bayern im Späten Mittelalter,¹⁵⁷ die Französische Revolution 1789 oder das Ende der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) 1989.¹⁵⁸

Auch die zunehmende Internationalität und Globalisierung spielt eine Rolle bei Staatsinsolvenzen, denn die wirtschaftliche- & finanzielle Verflechtungen einzelner oder mehrerer Staaten einer Region oder gar der gesamten Weltwirtschaft sorgen für Ansteckungs- bzw. Spillover-Effekte bei anderen Volkswirtschaften. Die Auswirkungen von Staatsinsolvenzen machen also nicht vor Währungs- oder Ländergrenzen halt.¹⁵⁹

Mit der Staatsinsolvenz entledigt sich der Staat zugleich seiner finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber seinen Gläubigern, was zu einer Entlastung des Staatshaushaltes um die Höhe der Zinsen und Tilgungen führt.¹⁶⁰ Dieser zunächst für den betroffenen Staat positive Effekt kann

¹⁵⁵ Eigner, Der monetäre Sündenfall, S. 22.

¹⁵⁶ Typisches Beispiel für solche „Ersatzwährungen“ auf Tauschhandelsbasis sind z.B. Zigaretten und Alkohol nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges in Deutschland.

¹⁵⁷ 1589 versuchte Herzog Wilhelm V. von Bayern (1548-1626) der drohenden Staatsinsolvenz mit der Gründung des Hofbräuhauses zu entgehen, um seinen Hofstaat vom teuren Bierimport aus dem niedersächsischen Einbeck unabhängig zu machen. Dies gelang allerdings erst seinem Sohn Maximilian I. (1573-1651), der ein Monopol auf Weißbier verlangte, was zum Aufbruch unter seinen Untertanen in München führte; siehe Tichy, Bankrotte Staaten.

¹⁵⁸ Die DDR hatte sich im Laufe der Zeit aufgrund der eigenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten vollkommen von westdeutschen Devisen abhängig gemacht, und als ein erneutes Gesuch des letzten Vorsitzenden des Ministerrates der DDR – Hans Modrow – für einen weiteren Kredit in Höhe von 15 Milliarden DM durch den damaligen Bundeskanzler Helmut Kohl abgelehnt wurde, beschleunigte dies den Zerfall des Regimes; siehe Maier, Staatsbankrott: Das Ende der DDR; Tichy, Bankrotte Staaten.

¹⁵⁹ Vgl. Fasten, Financial markets and public finance, S. 37-41; Reinhart/ Rogoff, Dieses mal ist alles anders, S. 336-344.

¹⁶⁰ Dieser Aspekt brachte Joseph Marie Terray (1715-1778), Finanzminister unter König Ludwig XV. von Frankreich (1710-1774), zu der These, dass das ewige Bestehen des Staates es erforderlich mache, alle 100

(und wird meistens) durch den Zusammenbruch wesentlicher („systemrelevanter“) Gläubiger – zumeist Banken und Versicherungen – wieder aufgehoben, da dies meist zu einem vollkommenen Zusammenbruch der Volkswirtschaft des Staates führt, was zu höheren oder kompletten Einnahmeausfällen und zusätzlich notwendig werdenden Ausgaben führt. Damit einher geht ein immenser Imageverlust, da Gläubiger langfristig dem betroffenen Staat kein Vertrauen schenken und daher dieser nur erschwert – wenn überhaupt – neue Kreditgeber finden kann.¹⁶¹ Folglich überwiegen die negativen Konsequenzen der Entschuldung die positiven für den Staat bei Weitem, so dass nicht nur von Gläubigerseite aus ein großes Interesse daran besteht, Staatsinsolvenzen geordnet abzuwickeln bzw. ganz zu verhindern.

2.5. Abwehrmaßnahmen gegen Staatsinsolvenz

Häufig wird im Rahmen internationaler Verhandlungen ein teilweiser *Schuldenerlass*¹⁶² oder eine *Umschuldung*¹⁶³ zur Verringerung der Belastung des Haushaltes des betroffenen Staates vereinbart, um ihm finanziellen Handlungsspielraum zurückzugeben. Diese Vereinbarungen sichern den Gläubigern die Rückzahlung eines Teils ihrer Forderungen unter Verzicht auf den Rest zu. Diese haircuts werden dadurch ermöglicht, dass die Gläubiger – wie in Kapitel 2.3. gezeigt – von den von der Zahlungsunfähigkeit bedrohten Staaten höhere Zinsen verlangen und so einen möglichen Zahlungsausfall bereits im Vorfeld abdecken.

Jahre den Staatsbankrott zu erklären; siehe Frankenfeld, Die Kultur der Staatspleite; Manes, Staatsbankrotte, S. 31.

¹⁶¹ Zum Beispiel wurden auf griechische Staatsanleihen im Februar 2012 – während einem der Höhepunkte der Eurokrise – aufgrund des hohen Risikos eine Verzinsung von 20% veranschlagt, während die als absolut sicher geltenden deutschen Staatsanleihen zu einem Nominalzins von lediglich 0,25% emittiert werden konnten, womit praktisch die Papiere über dem Tilgungskurs gehandelt wurden; siehe Schuch, Schulden waren nie das Problem. Als Gegenbeispiel aber kann man König Philipp II. von Spanien (1527-1598) heranziehen, der, obwohl er gleich mehrfach den Staatsbankrott erklärte, immer wieder von den selben Kreditgebern Geld geliehen bekam, was schließlich zum Ruin des Augsburger Bankhauses der Fugger führte; siehe Frankenfeld, Die Kultur der Staatspleite.

¹⁶² Als bekanntestes Abkommen dieser Art gilt das *Londoner Abkommen* (auch als *Abkommen über deutsche Auslandsschulden* bezeichnet) welches 1953 unterzeichnet und ratifiziert wurde. In diesem verpflichtete sich die junge Bundesrepublik Deutschland zur Zahlung eines Teils der Vor- und Nachkriegsschulden an die drei westlichen Siegermächte bereit. Hermann Josef Abs (1901-1994) – dem Verhandlungsführer der deutschen Delegation – war es dabei gelungen, die geforderte Gesamtsumme auf 13,73 Milliarden DM zu senken, was einen immensen Schuldenschnitt darstellte. Das Londoner Abkommen war ein Meilenstein in der Finanzgeschichte, da zum ersten Mal das Hauptaugenmerk darauf gelegt wurde, was Deutschland tatsächlich zahlen konnten, und nicht ausschließlich auf der rechtlichen Zahlungspflicht zu bestehen. Ermöglicht wurde dies insbesondere durch die Politik der USA, die zu dieser Zeit noch Krieg in Korea führten und auf eine feste Westanbindung der BRD hinarbeiteten, damit diese einen Teil der Lasten den Verteidigungsbündnisses gegen den sowjetischen Osten beitragen konnten; siehe Malagardis, Ein ‚Konkursrecht‘ für Staaten, S. 128-129; Rombeck-Jaschinski, Das Londoner Schuldenabkommen, insbesondere S. 443-458; Waibel, Bankrupt States, S. 4; Waibel, Staateninsolvenzen in historischer Sicht, S. 65.

¹⁶³ Vgl. Malagardis, Ein ‚Konkursrecht‘ für Staaten, S. 144-171.

Ein großes Problem bei einem drohenden staatlichen Zahlungsausfall ist das Vermeiden von Panikreaktionen, die eine bestehende Haushaltskrise verstärken oder gar erst richtig auslösen können. Daher ist es eine wichtige, erste Maßnahme zur Vermeidung einer drohenden Staatsfinanzkrise: als Regierung möglichst Ruhe und Stabilität, im Hinblick sowohl auf die internationalen Finanzmärkte als auch auf die eigene Bevölkerung, auszustrahlen, selbst wenn eine objektiv-nüchterne Analyse der volkswirtschaftlichen Umstände dies nicht oder nur schwer erlaubt.¹⁶⁴

Ein häufiger Weg aus einer drohenden oder akuten Staatsinsolvenz war und ist der der *Haushaltskonsolidierung*: Auf der einen Seite wird versucht die Staatseinnahmen zu erhöhen, was durch den Verkauf von Staatsvermögen, die Erhöhung bestehender oder der Einführung neuer Steuern und der Verminderung von Steuereinsparmöglichkeiten und Steuerhinterziehung geschieht. Auf der anderen Seite wird versucht, die staatlichen Ausgaben zu reduzieren, sei es, indem geplante Investitionen verschoben oder komplett gestoppt werden, laufende Ausgaben gesenkt werden oder staatliche Aufgaben an die Privatwirtschaft abgegeben werden.¹⁶⁵

In der modernen Finanzwelt kommt zusätzlich die Option der Monetarisierung der Staatsverschuldung in Betracht. Dabei werden die bestehenden Staatsschulden durch die jeweilige Zentralbank aufgekauft, was dazu führt, dass der Staat zwar nominell seine Verbindlichkeiten bedient, faktisch aber dies nur mit entwertetem Geld passiert. Die Zentralbank betreibt auf diese Weise eine expansive Geldpolitik durch den Kauf von Staatsanleihen bei gleichzeitiger Ausschüttung der *Seigniorage*¹⁶⁶ an den Staatshaushalt, was einer direkten Finanzierung der Staatsschulden durch die Notenpresse gleichkommt. Dies führt wiederum zu einer drastischen Erhöhung der Geldmenge gegenüber der Gütermenge und so zur Gefahr einer einsetzenden (Hyper-)Inflation. Besonders interessant ist diese Form der Staatsschuldenbekämpfung für jene Staaten, deren Währung als internationale Reservewährung akzeptiert wird, da hier die Problematik der drohenden Inflation weitaus

¹⁶⁴ Die in jüngst wohl in Deutschland bekannteste und am meisten diskutierte dieser „Beruhigungs-Maßnahmen“ war mit Sicherheit die gemeinsame Erklärung von Bundeskanzlerin Angela Merkel und des damaligen Bundesfinanzminister Peer Steinbrück zur Sicherheit der privaten Spareinlagen in Deutschland angesichts der beginnenden Euro-Krise 2008; siehe Merkel und Steinbrück im Wortlaut: „Die Spareinlagen sind sicher.“ Zur Allgemeinen Problematik der Panikverhinderung angesichts einer drohenden Finanzkrise; siehe Haase/ Ewert, Staatsbankrott und Währungsreform, S. 19-20.

¹⁶⁵ Vgl. Beck/ Prinz, Staatsverschuldung, S. 97-100.

¹⁶⁶ Der Begriff leitet sich vom französischen Wort *seigneur* (=Lehnsherr) ab und bezeichnet den Gewinn, den die Notenbanken erzielen, wenn sie frisches Geld an die Banken ausgeben; siehe Klein/ Neumann, Seigniorage.

geringer ist, als bei rein nationalen Währungen. Wenn diese Monetarisierung dauerhaft erfolgt, spricht man auch von einer sogenannten *verschleierte Staatsinsolvenz*.¹⁶⁷

Ein weiteres Instrument im Arsenal der Staaten gegen eine drohende Zahlungsunfähigkeit ist das Mittel der *Kapitalverkehrsbeschränkung*. Hierunter fallen alle paternalistischen Maßnahmen des Staates zur Kontrolle des Zahlungsmittelverkehrs, insbesondere Devisenverkehrsbeschränkungen, aber auch Restriktionen in Bezug auf Handel und Besitz von Edelmetallen. Aus der hieraus sich ergebenden mangelnden Konvertierbarkeit der betroffenen Währung sollen die Bürger gezwungen, ihr Geld in der inländischen Währung zu halten, um damit einer Kapitalflucht einen Riegel vorzuschieben. Zu den weiteren Zielen dieser Maßnahme kann die Stabilisierung der Wechselkurse, die Verbesserung der Zahlungsbilanz und die Verhinderung von Währungsspekulationen zählen.¹⁶⁸

Eine in der Geschichte sehr häufige Gegenmaßnahme für die drohende Überschuldung eines Staates war die Münzverschlechterung, also die Verminderung des Edelmetallgehalts (*Münzfußes*) in den offiziell sich im Umlauf befindenden Geldstücken.¹⁶⁹ Doch ist dieses Phänomen nicht nur auf Münzgeld beschränkt, sondern auch Papiergeld (insbesondere wenn es nicht fälschungssicher genug ist)¹⁷⁰ war und ist immer wieder von diesem Problem

¹⁶⁷ Vgl. Waibel, *Bankrupt States*, S. 9-10; Wittmann, *Staatsbankrott*, S. 60-62. Auch hierfür ist die deutsche Hyperinflation von 1923 wohl das Paradebeispiel.

¹⁶⁸ Vgl. Haase/ Ewert, *Staatsbankrott und Währungsreform*, S. 22.

¹⁶⁹ Eines der ältesten Beispiele für solch eine Münzverschlechterung ist der in Folge der sogenannten „Reichskrise des 3. Jahrhunderts n. Chr.“ massiv abgewertete *Aureus*, der Standard-Goldmünze des Römischen Reiches seit Kaiser Augustus (63. v. Chr. – 14 n. Chr.). In gut 200 Jahren seiner Verbreitung war der Edelmetallgehalt stufenweise von 97% auf 2% abgesunken, was zu einer galoppierenden Inflation im Reich führte. Kaiser Diokletian (240-316) führte sogar 300 n. Chr. Höchstpreise auf bestimmte Waren ein, was aber ebenfalls nicht half. An Stelle der alten Goldmünze führte Konstantin der Große (270/288-337) 309/312 n. Chr. den *Aureus Solidus* (= *fester Aureus*) ein, der aufgrund seines hohen Feinmetallgehaltes und weiten Verbreitung bis über das Ende des (West-)Römischen Reiches Leitwährung im Mittelmeerraum blieb; siehe Aigner, *Der monetäre Sündenfall*, S. 23; Klose, *Solidus*; Wittmann, *Staatsbankrott*, S. 22-24. In Deutschland ist dieses Phänomen vor allem aus der sogenannten Zeit der „*Kipper und Wipper*“ (Kippen = Aussortieren und Wippen = Wiegen des Münzgeldes) während des Dreißigjährigen Krieges bekannt, als die Landesherren zur Aufbesserung ihrer Kriegskassen den Feingehalt der Gulden, Franken und Taler herabsetzten; siehe Aigner, *Der monetäre Sündenfall*, S. 27.

¹⁷⁰ Eine der größten Papiergeldinflation in Europa ereignete sich 1720 in Frankreich: Der in den Diensten des französischen Regenten stehende schottische Bankier John Law of Lauriston (1671-1729) war zu dem Befund gekommen, dass Gold- und Silbermünzen so rar seien, dass sie das Wachstum behinderten, weshalb er das erste Papiergeld in Frankreich einführte, was ihn zum Vordenker der modernen Geldtheorie machte. Die Aktien seines Unternehmens wurden mit Anteilen an der Mississippi-Compagnie gedeckt, die zu Fantasiepreisen gehandelt wurden, da man von der Erschließung großer Edelmetallvorkommen in der damaligen französischen Kolonie ausging. Als sich dies als Trugschluss herausstellte, ging sein Finanzimperium bankrott und sein Papiergeld wurde auf staatlicher Anweisung hin auf dem Scheiterhaufen verbrannt; siehe Aigner, *Der monetäre Sündenfall*, S. 23; Plumpe, *Wirtschaftskrisen*, S. 37-38; Reinhart/ Rogoff, *Dieses mal ist alles anders*, S. 64

betroffen.¹⁷¹ Häufig wurde auch vom Mittel der Veräußerung von staatlichen Rechtspositionen und Privilegien, wenn nicht gleich von staatlichem Vermögen an sich gebraucht, um bestehende Zahlungsengepässe zu beheben.

Ein damit Verbundenes Mittel zur Bekämpfung der Folgen von staatlicher Überschuldung – insbesondere von Inflation – sind *Währungsreformen*. Darunter versteht man die substanzielle Neuordnung des Geldwesens einer Volkswirtschaft. Das verlorene Vertrauen in die alte Währung soll durch die Einführung einer wie auch immer finanziell gedeckten neuen Währung wiederhergestellt, und damit der Finanzfluss wieder in geordnete Bahnen gelenkt werden.¹⁷²

Ein moderner Ansatz zur Begrenzung der Gefahr durch übergroße Staatsverschuldung sind gesetzliche Schuldenbremsen. Sie sollen vor allem der überbordenden kreditfinanzierten Politik einen Riegel vorschieben und so die Staaten zu mehr Haushaltsdisziplin zwingen.¹⁷³ In Deutschland zum Beispiel wird seit 2011 die staatliche Neuverschuldung durch zwei Artikel geregelt:

- Art. 109 Abs. 3: *„Die Haushalte von Bund und Ländern sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Bund und Länder können Regelungen zur im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sowie eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, vorsehen. Für die Ausnahmeregelung ist eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen. Die nähere Ausgestaltung regelt für den Haushalt des Bundes Artikel 115 mit der Maßgabe, dass Satz 1 entsprochen ist, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Die nähere Ausgestaltung für die Haushalte*

¹⁷¹ So kam es während der Herrschaft der Ming-Dynastie in China aufgrund von Papiergeldfälschungen zu einer massiven Papiergeldschwemme, was schließlich 1425 zur Staatsinsolvenz führte; siehe Aigner, Der monetäre Sündenfall, S. 27; Frankenfeld, Die Kultur der Staatspleite (hier fälschlicherweise als die älteste Staatsinsolvenz der Menschheitsgeschichte bezeichnet).

¹⁷² Vgl. Haase/ Ewert, Staatsbankrott und Währungsreform, S. 19; Wittmann, Staatsbankrott, S. 65-67. Die in Deutschland wohl bekannteste und im kollektiven Gedächtnis bis heute noch präsenteste Währungsreform war die Einführung der Deutschen Mark (DM-Mark) nach dem Ende des Deutschen Reiches am 21. Juni 1948, die mit einer gewaltigen Vermögensabgabe in Höhe von 58% sämtlicher Ersparnisse in Reichsmark finanziert wurde.

¹⁷³ Vgl. Beck/ Prinz, Staatsverschuldung, S. 91-93; Wissenschaftlicher Beirat, Zur Begrenzung der Staatsverschuldung nach Art. 115 GG. Im Extremfall wäre sogar ein komplettes Verbot der Neuaufnahme von staatlichen Schulden denkbar, womit aber die in Kapitel 2.1.2. genannten Gründe für eben dieses Handeln des Staates rundheraus abgelehnt werden würden.

*der Länder regeln diese im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen mit der Maßgabe, dass Satz 1 nur dann entsprochen ist, wenn keine Einnahmen aus Krediten zugelassen werden.*¹⁷⁴

- Art. 115 GG: Abs. 1: *„Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmaren Ermächtigung durch Bundesgesetz.*¹⁷⁵

Dieser neue Ansatz zur Abwehr einer staatlichen Überschuldung sieht sich aber ebenfalls heftiger Kritik ausgesetzt. Zum Einen wird kritisiert, dass das Verletzen dieser Schuldenbremse für die betreffenden Regierungen Konsequenzen nach sich ziehen müsse, da ansonsten Glaubwürdigkeit dieser Schuldenbremsen massiv leide. Vor allem aber wird bemängelt, dass diese Schuldenbremsen dem keynesianischen Konjunkturpolitikmodell widersprechen und sinnvolle staatliche Investitionen verhindern würden.¹⁷⁶

Daneben gab und gibt es auch viele weitere – zum Teil äußerst „kreative“ – Mittel zur Abwehr einer bestehenden, staatlichen Überschuldung.¹⁷⁷ Sie alle führten häufig zur Inflation, da zuletzt doch immer die Geldmenge im Vergleich zur vorhanden Gütermenge exorbitant anstieg und beide letztlich in keiner Relation zueinander mehr standen. Daher werden diese Fälle in der Literatur zumeist als *aufgeschobene Staatsinsolvenzen* bezeichnet.

2.6. Zunahme der Staatsinsolvenzproblematik?

Es bleibt die Frage, ob über die Zeit die Anzahl an Staatsinsolvenzen zugenommen hat und ob der Verlauf und die Auswirkungen von Staatspleiten intensiver und für die Betroffenen negativer geworden sind.

¹⁷⁴ Art. 109 GG.

¹⁷⁵ Art. 115 GG.

¹⁷⁶ Vgl. Beck/ Prinz, Staatsverschuldung, S. 96-97; Wittmann, Staatsbankrott, S. 71-73. Ein Alternativvorschlag zur Begrenzung staatliche Verschuldung ist, die Neuaufnahme von Krediten durch parlamentarische Schranken zu erschweren, etwa indem diese von bestimmten qualifizierten Mehrheiten abhängig gemacht werden; siehe Wissenschaftlicher Beirat, Zur Begrenzung der Staatsverschuldung nach Art. 115 GG, S. 19-23.

¹⁷⁷ Eine der extremsten Formen dieser staatlichen Umschuldungen vollzog sich in Frankreich zwischen 1500-1600. Die durch Krieg und exzessive Hofhaltung ständig finanziell klammen französischen Könige gingen mit der Zeit dazu über, ihre inländischen Gläubiger kurzerhand zu exekutieren und deren Besitzungen zu konfiszieren. Angesichts dieser drastischen Maßnahmen dürften sicher viele Gläubiger bereit gewesen sein, großzügig auf bestehende Forderungen gegen die Krone zu verzichten; siehe Frankenfeld, Die Kultur der Staatspleite; Staatsbankrott. Präsidenten und Könige in Konkurs.

Eine im Mai 2010 veröffentlichte Studie der Ratingagentur Moody's untersuchte die Zahlungsausfälle bei Staatsanleihen und Verwertungsraten in den Jahren zwischen 1983 und 2010, also auch inklusiv der bis dahin vollzogenen Staatsinsolvenzen im Euro-Raum. Sie kam zu dem Schluss, dass es in der Untersuchungszeit zu 20 Zahlungsausfällen kam, von denen man 18 als Staatsinsolvenzen bezeichnen könne.¹⁷⁸ Es gab in den letzten zwei Dekaden nur zwei große Staatsinsolvenzen,¹⁷⁹ ansonsten beschränkte sich das Phänomen einer tatsächlich eingetretenen Zahlungsfähigkeit eher auf die Peripherie der Weltwirtschaft.¹⁸⁰ Viele Staatsinsolvenzen konnten demnach verhindert, bzw. von ihren Auswirkungen für die betroffenen abgemildert werden.

Als einer der wohl wichtigsten Gründe für diese Entwicklung in jüngster Vergangenheit ist das entschiedene Vorgehen von Supranationalen Institutionen wie IWF und EU,¹⁸¹ die mit ihren Maßnahmen zur Stabilisierung strauchelnder Volkswirtschaften viele von den in den Kapiteln 2.4. und 2.5. gezeigten Auswirkungen und Problemen eindämmen konnten.¹⁸² Gerade die Globalisierung der Märkte, die zunehmende Verflechtung der internationalen Finanzbranche und die daraus entstehenden gegenseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Volkswirtschaften voneinander ist einer der Triebmotoren für die Abmilderung der Problematik der Staatsinsolvenz in jüngster Vergangenheit.¹⁸³ So rechnete der damalige Präsident der Europäischen Zentralbank (EZB) – Jean-Claude Trichet – 2010 vor, dass *„infolge der Finanzkrise [...] weltweit rund ein Viertel der gesamten Wirtschaftsleistungen in die Stabilisierung des Bankensektors gesteckt [wurden], [...]“*¹⁸⁴ um ein weiteres Ausbreiten und Überspringen der Krise auf andere Staaten und Volkswirtschaften zu verhindern.¹⁸⁵

¹⁷⁸ Vgl. Kordovsky, Wenn Staaten pleitegehen, S. 38. Die beiden Ausnahmen waren Venezuela und Peru, bei denen es sich nur um Verzögerungen bei den Kuponzahlungen handelte.

¹⁷⁹ Russland 1998 und Argentinien 2001.

¹⁸⁰ Vgl. Waibel, Bankrupt States, S. 4.

¹⁸¹ Insbesondere die EU hat sich mit der Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) 2012 einen wesentlichen Schritt hin zu einer zentralisierten Wirtschafts- und Finanzpolitik mit gleichzeitiger Vergemeinschaftung der Haftung der Staatsschulden der einzelnen Mitgliedsstaaten unternommen und so die Finanz- und Eurokrise in Europa trotz heftiger Kritik massiv abgeschwächt; siehe Hansmann, Vor dem dritten Staatsbankrott?, S. 91. Zu den einzelnen Maßnahmen, die die EU gegen die drohende Staatsinsolvenz seiner Mitgliedsstaaten unternahm und unternimmt; siehe Potacs/ Mayer, EU-rechtliche Rahmenbedingungen der Staateninsolvenz.

¹⁸² Vgl. Busch/ Jäger-Ambrożewicz/ Matthes, Wirtschaftskrise und Staatsbankrott, S. 6; Manes, Staatsbankrotte, S. 76-83; Kordovsky, Wenn Staaten pleitegehen, S. 39; Wittmann, Staatsbankrott, S. 165-173.

¹⁸³ Vgl. Fasten, Financial markets and public finance, S. 37-44.

¹⁸⁴ Tichy, Bankrotte Staaten.

¹⁸⁵ Vgl. Reinhart/ Rogoff, Dieses mal ist alles anders, S. 383-385.

Ein weiterer Grund für diese Entwicklung dürfte in der Reform der Notenbanken der westlichen Welt seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges gesehen werden. In den meisten westlichen Demokratien sind sie per Statut primär zur Geldwertstabilität verpflichtet und per Verfassung von der Regierung und den meisten anderen staatlichen (finanziellen) Institutionen unabhängig. Dadurch ist es für von drohender oder akuter Zahlungsunfähigkeit betroffene Staaten weitaus schwieriger geworden, als Notlösung einfach die Notenpresse anzuwerfen und mit der daraus hervorgerufenen Geldschwemme ihre Schulden per Inflation zu reduzieren.¹⁸⁶

¹⁸⁶ Vgl. Aigner, Der monetäre Sündenfall, S. 23-24; Wittmann, Staatsbankrott, S. 60-62. Gegen diese These kann man aber auch die Erklärung des aktuellen Präsidenten der EZB – Mario Draghi – von 2012 einwenden, dass die EZB zur Not unbegrenzt Staatsanleihen maroder Staaten der EU aufkaufen will; siehe Piper, EZB und Staatsanleihen.

3. Schluss

„Der Staatshaushalt muss ausgeglichen sein. Die öffentlichen Schulden abgebaut, die Arroganz der Behörden muss gemäßigt und kontrolliert werden. Die Zahlungen an ausländische Regierungen müssen verringert werden, wenn der Staat nicht bankrott gehen soll. Die Leute sollen wieder lernen zu arbeiten, statt auf öffentliche Rechnung zu leben.“¹⁸⁷

– Pseudo-Cicero (55 v. Chr.)

Wie diese Arbeit gezeigt hat, ist die Geschichte der Zahlungsunfähigkeit von Staaten wohl eines der wichtigsten, sicherlich aber eines der folgenschwersten für die Finanzpolitik von Staaten, nicht nur der Moderne. Staatsinsolvenzen waren der Auslöser für große nationale und internationale Krisen und haben Kriege, Regierungsumstürze und den Zusammenbruch ganzer Imperien verursacht.

Es wurde aufgezeigt, was die Begriffe Steuern, Schulden und insbesondere Staatsinsolvenz bedeuten, was sie definitorisch und inhaltlich ausmacht und worin sie sich von anderen, verwandten Begriffen unterscheiden.

Eines der drängendsten Probleme in Hinblick auf diesen Themenkomplex sind die juristischen Fragen, die sich bei einer Insolvenz von Staaten als Völkerrechtssubjekte stellen. Auch wenn es viele Argumente dafür gibt, hat sich doch das weitverbreitete Dogma der Zahlungsunfähigkeit von Staaten (zumindest im juristisch-theoretischen) als haltlos erwiesen. Dennoch fehlt es nach wie vor einer international anerkannten, völkerrechtlich bindenden Regelung für den Fall einer akuten Zahlungsunfähigkeit von Staaten.

¹⁸⁷ Wagschal, Staatsverschuldung, S. 73. Dieses weitläufig zum Themenkomplex Staatsschulden und Staatsinsolvenz verbreitete Zitat ist eine Fälschung, die unrechtmäßiger Weise dem römischen Politiker und Schriftsteller Marcus Tullius Cicero zugeschrieben wurde und immer noch wird. Es geht zurück auf einen Roman der US-amerikanischen Schriftstellerin Taylor Caldwell (*A Pillar of Iron*, New York 1965) in welchem Cicero die Hauptrolle spielt. Ausgehend von diesem Werk fand das obige Zitat zunächst seinen Weg in eine Haushaltsdebatte des US-Kongress im Jahre 1968 und von dort in die ganze Welt (u.a. bis in offizielle Wirtschaftsberichte der OECD). Dieses unkritische Kolportieren wurde in den letzten Jahren durch das Internet noch weiter verstärkt. Das Zitat wurde insbesondere in den Haushaltsdebatten in den USA von ultrakonservativen Republikanern benutzt, die mit Hilfe der Autorität einer so bedeutsamen historischen Persönlichkeit wie Cicero sowie durch das angebliche Alter des Zitats eine universal über alle Jahrtausende geltende, absolute Wahrheit in Bezug auf Staatsfinanzen und drohende Staatsinsolvenz konstruieren wollen; siehe Rousselot, Philippe: Curiosa: Caldwell and Cicero. Insofern ist die Geschichte um dieses angebliche Cicero-Zitat ein hervorragendes Beispiel dafür, wie sehr das breite Feld der Staatsverschuldung und der Staatsinsolvenz von gefährlichem Halbwissen durchsetzt ist und wie wichtig die Einrichtung eindeutiger und verbindlicher Normen und Regularien ist.

So vielfältig die Ursachen für Staatspleiten sind, so unterschiedlich ist ihre konkrete Ausgestaltung, ihr Verlauf und ihre Konsequenzen im Einzelnen. Auch wenn es gewisse Muster und Übereinstimmungen gibt, die im Laufe der Geschichte immer wieder zu Tage treten, so gleicht doch keine Staatsinsolvenz exakt der anderen: Jede Staatsinsolvenz ist eine *sui generis*, die einer eigenen Untersuchung, Analyse, Auswertung und Interpretation bedarf.

Auch die Mittel zur Bekämpfung einer Staatsinsolvenz waren und sind äußerst vielfältiger Natur: Von einem Schuldenerlass über eine Umschuldung oder Monetarisierung der Staatsverschuldung, einer rigiden Haushaltskonsolidierung, der Geldentwertung bis hin zu modernen Maßnahmen wie Schuldenbremsen und vieler weiterer wurden und werden mehr oder weniger erfolgreiche Wege aus einer Haushaltkrise eines betroffenen Staates gegangen.

Es bleibt festzuhalten: Mangelnde Staatseinnahmen, überschuldete Staatshaushalte und die daraus resultierende Gefahr von Staatsinsolvenzen waren, sind und bleiben eines der drängendsten Probleme der Menschheit. Doch mag man eventuell Trost in den Worten des berühmten französischen Staatsmanns und Außenministers Napoleon Bonapartes finden, wenn er sagt:

„Niemand vermag zu sagen, wie viele politische Dummheiten durch Mangel an Geld schon verhindert worden sind.“

– Charles Maurice de Talleyrand (1754-1838),
französischer Außenminister und Diplomat

4. Anhang

4.1. Anhang Nr. 1

Staatsschulden in Prozenten des BIP

<i>Stichjahre</i>	1980	1990	2000	2005	2008
Australien	****	25	25	17	14
Belgien	82	134	108	92	88
Dänemark	34	60	51	37	24
Deutschland	33	44	60	68	64
Finnland	14	17	52	49	40
Frankreich	31	40	57	66	68
Griechenland	28	89	103	98	93
Großbritannien	54	35	45	46	59
Irland	73	97	40	33	33
Italien	59	100	109	106	104
Japan	52	70	135	175	173
Kanada	45	73	82	71	63
Niederlande	45	77	64	60	54
Norwegen	52	39	34	49	45
Österreich	37	56	56	64	60
Portugal	38	67	50	64	65
Schweden	44	44	65	60	45
Schweiz	45	32	52	56	48
Spanien	18	49	60	43	38
USA	38	55	55	62	73
Durchschnitt	42	58	65	66	62

Quellen: OECD und Finanzwoche

4.2. Anhang Nr. 2

Tabelle 2.1: Indikatoren der Staatsverschuldung

Indikator	Berechnung
(1) Index des nominalen Schuldenstandes	(nominale Schulden zu t / nominale Schulden im Basisjahr) * 100
(2) Index des realen Schuldenstandes	(deflationierte Schulden zu t / deflationierte Schulden im Basisjahr) * 100
(3) Schuldenquote	(Schuldenstand zu t / Brutto sozialprodukt in t) * 100
(4) Pro-Kopf-Verschuldung in LW	Schuldenstand zu t / Wohnbevölkerung zu t
(5) Schuldenvermögensrelation	(Schuldenstand zu t / Vermögen zu t) * 100
(6) Schuldenausgabenquote	(Schuldenstand zu t / Staatsausgaben in t) * 100
(7) Schuldeneinnahmenquote	(Schuldenstand zu t / Staatseinnahmen in t) * 100
(8) Schuldenexportquote	(Schuldenstand zu t / Exporterlöse in t) * 100
(9) Kreditfinanzierungsquote 1	(Nettokreditaufnahme in t / Staatsausgaben in t) * 100
(10) Kreditfinanzierungsquote 2	(Nettokreditaufnahme in t / Staatseinnahmen in t) * 100
(11) Defizitquote (Nettoverschuldungsquote)	(Nettokreditaufnahme in t / Brutto sozialprodukt in t) * 100
(12) Pro-Kopf-Defizit in LW	Nettokreditaufnahme in t / Wohnbevölkerung zu t
(13) Defizit-Investitionsrelation	(Nettokreditaufnahme in t / Sachinvestitionen in t) * 100
(14) Haushaltsbeitragsquote	([Nettokreditaufnahme in t - Zinsausgaben in t] / Gesamtausgaben in t) * 100
(15) Absorptionsrate	(Nettokreditaufnahme in t / Geldvermögensbildung in t) * 100
(16) Zinsausgabenquote	(Zinsausgaben in t / Staatsausgaben in t) * 100
(17) Zinseinnahmenquote	(Zinsausgaben in t / Staatseinnahmen in t) * 100
(18) Zinssteuerquote	(Zinsausgaben in t / Steuereinnahmen in t) * 100
(19) Durchschnittliche Verzinsung der Staatsschuld	(Zinsausgaben in t / Schuldenstand zu t) * 100
(20) Zinsquote	(Zinsausgaben in t / Brutto sozialprodukt in t) * 100
(21) Zinsausgaben pro Kopf in LW	Zinsausgaben in t / Wohnbevölkerung zu t
(22) Zinsexportquote	(Zinsausgaben in t / Exporterlöse in t) * 100
(23) Konsolidierungsindikator	(Zinsausgaben in t / Nettokreditaufnahme in t) * 100
(24) Verhältnis der absoluten Zuwächse von Zinsausgaben zu Staatseinnahmen	(Absoluter Zuwachs der Zinsausgaben in t) / (Absoluter Zuwachs der Staatseinnahmen in t) * 100
(25) Verhältnis der Zuwachsraten der Zinsausgaben und Staatseinnahmen	(Relativer Zuwachs der Zinsausgaben in t) / (Relativer Zuwachs der Staatseinnahmen in t) * 100
(26) Schuldendienstquote 1	([Zins + Tilgung in t] / Bruttokreditaufnahme in t) * 100
(27) Schuldendienstquote 2	([Zins + Tilgung in t] / Steueraufkommen in t) * 100
(28) Schuldendienstquote 3	([Zins + Tilgung in t] / Exporterlöse in t) * 100
(29) Pro-Kopf-Schuldendienst in LW	([Zins + Tilgung in t] / Wohnbevölkerung zu t) * 100
(30) Auslandsschuldenquote 1	(Auslandsschulden zu t / Brutto sozialprodukt in t) * 100
(31) Auslandsschuldenquote 2	(Auslandsschulden zu t / Exporterlöse in t) * 100

189

¹⁸⁹ Wagschal, Staatsverschuldung, S. 27.

5. Bibliographie

5.1. Internetquellen

- § 3 AO.
- § 3 Abgabenordnung. Steuern, steuerliche Nebenleistungen (<http://dejure.org/gesetze/AO/3.html>, Stand: 10.07.2013)
- § 17 InsO.
- § 17 Insolvenzordnung. Zahlungsunfähigkeit (<http://dejure.org/gesetze/InsO/17.html>, Stand: 10.07.2013)
- § 18 InsO.
- § 18 Insolvenzordnung. Drohende Zahlungsunfähigkeit (<http://dejure.org/gesetze/InsO/18.html>, Stand: 10.07.2013)
- § 19 InsO.
- § 19 Insolvenzordnung . Überschuldung (<http://dejure.org/gesetze/InsO/19.html>, Stand: 10.07.2013)
- § 283 StGB.
- § 283 Strafgesetzbuch. Bankrott (<http://dejure.org/gesetze/StGB/283.html>, Stand: 10.07.2013)
- Art. 1 GG.
- Artikel 1 Grundgesetz (<http://dejure.org/gesetze/GG/1.html>, Stand: 10.07.2013)
- Art. 2 GG.
- Artikel 2 Grundgesetz (<http://dejure.org/gesetze/GG/2.html>, Stand: 10.07.2013)
- Art. 6 GG.
- Artikel 6 Grundgesetz (<http://dejure.org/gesetze/GG/6.html>, Stand: 10.07.2013)
- Art. 12 GG.
- Artikel 12 Grundgesetz (<http://dejure.org/gesetze/GG/12.html>, Stand: 10.07.2013)
- Art. 14 GG.
- Artikel 14 Grundgesetz (<http://dejure.org/gesetze/GG/14.html>, Stand: 10.07.2013)
- Art. 109 GG.
- Artikel 109 Grundgesetz (<http://dejure.org/gesetze/GG/109.html>, Stand: 10.07.2013)

- Art. 115 GG.
- Artikel 115 Grundgesetz (<http://dejure.org/gesetze/GG/109.html>, Stand: 10.07.2013)
- Art. 126 AEUV.
- Artikel 126 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (<http://www.aeuv.de/aeuv/dritter-teil/titel-viii/kapitel-1/art-126.html>, Stand: 10.07.2013)
- Berman, When states default.
- Berman, Dennis K.: *When states default: 2011, Meets 1841* (<http://online.wsj.com/article/SB10001424052748704835504576060193029215716.html#>, Stand: 10.07.2013).
- BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 8. Mai 2007.
- Bundesverfassungsgericht: *Beschluss des Zweiten Senats vom 8. Mai 2007* (http://www.bverfg.de/entscheidungen/ms20070508_2bvm000103.html, Stand: 10.07.2013).
- Die Kreditvergabe des IWF. Informationsblatt.
- *Die Kreditvergabe des IWF. Informationsblatt* (<http://www.imf.org/external/np/exr/facts/deu/howlendd.htm>, Stand: 10.07.2013).
- Die Fenstersteuer: Wer sparen wollte, musste im Dunkeln leben.
- *Die Fenstersteuer: Wer sparen wollte, musste im Dunkeln leben* (<http://www.faz.net/aktuell/finanzen/die-fenstersteuer-wer-sparen-wollte-musste-im-dunkeln-wohnen-11053356.html>, Stand: 10.07.2013)
- Diekmann, Weltkarte der Staatsinsolvenzen.
- Diekmann, Florian: *Weltkarte der Staatsinsolvenzen: Diese Länder waren schon mal pleite* (<http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/weltkarte-der-staatsinsolvenzen-diese-laender-waren-schon-mal-pleite-a-813253.html>, Stand: 10.07.2013).
- EZB: Konvergenzkriterien.
- EZB: *Konvergenzkriterien* (<http://www.ecb.int/ecb/orga/escb/html/convergence-criteria.de.html>, Stand: 10.07.2013.)

- Merkel und Steinbrück im Wortlaut: „Die Spareinlagen sind sicher.“
- Piper, EZB und Staatsanleihen.
- Rousselot, Curiosa: Caldwell and Cicero.
- Staatsbankrott. Präsidenten und Könige in Konkurs.
- Staatspleiten seit dem Jahr 1800.
- Schluss mit ERA: Europäische Wirtschaftsagentur vor dem Aus.
- StabRatG.
- *Merkel und Steinbrück im Wortlaut: „Die Spareinlagen sind sicher“* (<http://www.spiegel.de/wirtschaft/merkel-und-steinbrueck-im-wortlaut-die-spareinlagen-sind-sicher-a-582305.html>, Stand: 10.07.2013).
- Piper, Nikolaus: *EZB und Staatsanleihen. Riskant, aber nötig*, SZ (04. September 2012) (<http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/ezb-und-staatsanleihen-riskant-aber-noetig-1.1459089>, Stand: 10.07.2013)
- Rousselot, Philippe: *Curiosa: Caldwell and Cicero* (<http://www.tulliana.eu/documenti/Gazette%20IV%20Curiosa%20ENG.pdf>; Stand: 10.07.2013)
- *Staatsbankrott. Präsidenten und Könige in Konkurs* (http://www.wiso-net.de/webcgi?START=A60&DOKV_DB=ZGEN&DOKV_NO=AAA0653069067079095201107011+743210019&DOKV_HS=0&PP=1, Stand: 10.07.2013)
- *Staatspleiten seit dem Jahr 1800* (<http://www.spiegel.de/flash/flash-27324.html>, Stand: 10.07.2013).
- *Schluss mit ERA: Europäische Wirtschaftsagentur vor dem Aus* (<http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/prestigeprojekt-gescheitert-chef-der-europaeischen-ratingagentur-wirft-hin-1.1661943>, Stand: 10.07.2013).
- *Gesetz zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz – StabRatG)* (<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stabiratg/gesamt.pdf>, Stand: 10.07.2013)

- Überschuldung: Die spektakulärsten Staatsbankrotte.
- *Überschuldung: Die spektakulärsten Staatsbankrotte* (<http://www.handelsblatt.com/politik/konjunktur/nachrichten/ueberschuldung-die-spektakulaersten-staatsbankrotte/3353410.html>, Stand: 10.07.2013).

5.2. Literatur

- Aigner, Der monetäre Sündenfall.
- Aigner, Tobias: *Der monetäre Sündenfall*, Euro 3 (2013), S. 22-29.
- Beck/ Prinz, Abgebrannt.
- Beck, Hanno/ Prinz, Aloys: *Abgebrannt. Unsere Zukunft nach dem Schulden-Kollaps*, München 2011.
- Beck/ Prinz, Staatsverschuldung.
- Beck, Hanno/ Prinz, Aloys: *Staatsverschuldung. Ursachen, Folgen, Auswege*, München 2011.
- Borchard/ Hotchkiss, State insolvency and foreign bondholders.
- Borchard, Edwin/ Hotchkiss, Justus S.: *State insolvency and foreign bondholders. General principles*, New Haven 1951.
- Brand, Die Assignaten oder: der revolutionäre Bankrott.
- Brand, Jürgen: *Die Assignaten oder: der revolutionäre Bankrott*, in: Lingelbach, Gerhard (Hrsg.): *Staatsfinanze – Staatsverschuldung – Staatsbankrotte in der europäischen Staaten- und Rechtsgeschichte*, Köln/ Weimar/ Wien 2000, S. 39-53.
- Bruch, Staatsbankrott als Rechtsfrage.
- Bruch, David: *Staatsbankrott als Rechtsfrage. Tagungsbericht*, DZWIR 6 (2011), S. 233-236.
- Busch/ Jäger-Ambrożewicz/ Matthes, Wirtschaftskrise und Staatsbankrott.
- Busch, Berthold/ Jäger-Ambrożewicz, Manfred/ Matthes, Jürgen: *Wirtschaftskrise und Staatsbankrott. sind auch die Industrieländer bedroht?*, Köln 2010.

- Dederer, BVerfGE 91, 186 – Kohlepfennig.
- Dederer, Hans-Georg: *BVerfGE 91, 186 – Kohlepfennig. Zur Verfassungsmäßigkeit von Sonderabgaben: das Kriterium der Finanzierungsverantwortlichkeit der materiell Abgabebelasteten*, in: Menzel, Jörg (Hrsg.): *Verfassungsrechtsprechung. Hundert Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Retrospektive*, Tübingen 2000, S. 551-555.

- Degenhart, Staatsrecht.
- Degenhart, Christoph: *Staatsrecht I. Staatsorganisationsrecht. Mit Bezügen zum Europarecht*, Heidelberg [u.a.] 2012.

- Duffie/ Singleton, Credit Risk: Pricing, Measurement, and Management.
- Duffie, Darrell/ Singleton, Kenneth J.: *Credit Risk: Pricing, Measurement, and Management*. Princeton [u.a.] 2003.

- Fasten, Financial markets and public finance.
- Fasten, Erik R.: *Financial markets and public finance. Sovereign risks, credit markets and fiscal federalism*, Baden-Baden 2012.

- Fischer, Zur Lehre vom Staatsbankrott.
- Fischer, Carl August: *Zur Lehre vom Staatsbankrott*, Karlsruhe 1923.

- Frankenfeld, Die Kultur der Staatspleite.
- Frankenfeld, Thomas: *Die Kultur der Staatspleite*, Hamburger Abendblatt (11. Mai 2010), S. 6.

- Graeber, Schulden.
- Graeber, David: *Schulden: Die ersten 5.000 Jahre*, Stuttgart 2012.

- Gomel, Les Causes financières de la Revolution Francaise.
- Gomel, Charles: *Les Causes financières de la Revolution Francaise*, Band 1 & 2, Paris 1892-1893.

- Haase/ Ewert, Staatsbankrott und Währungsreform.
- Haase, Daniel/ Ewert, Gerd: *Staatsbankrott und Währungsreform*, Smart Investor 8 (2009), S. 18-30.

- Hacke, Pecunia non olet: Fiskalischer Erfindungsreichtum.
- Hacke, Constanze: *Pecunia non olet: Fiskalischer Erfindungsreichtum*, in: *Steuern und Finanzen. Informationen zur politischen Bildung* 288, 2012, S. 14.
- Hansmann, Vor dem dritten Staatsbankrott?
- Hansmann, Marc: *Vor dem dritten Staatsbankrott? Der deutsche Schuldenstaat in historischer und internationaler Perspektive*, München 2012.
- Hellner, Grenzen staatlicher Verschuldung.
- Hellner, Ute: *Grenzen staatlicher Verschuldung*, Frankfurt am Main (u.a.) 1996.
- Jarchow, Der Keynesianismus.
- Jarchow, Hans-Joachim: *Der Keynesianismus*, in: Issing, Otmar [Hrsg.]: *Geschichte der Nationalökonomie*, München 2002, S. 203-226.
- Kipp/ Morrien, Das Anti-Crash Buch.
- Kipp, Janne Jörg/ Morrien, Rolf: *Das Anti-Crash Buch. Staatsbankrott und Inflation überstehen*, München 2011.
- Kipp/ Morrien, Staatsbankrott voraus!
- Kipp, Janne Jörg/ Morrien, Rolf: *Staatsbankrott voraus! Hintergründe, Strategien und Chancen, die Sie kennen müssen*, München 2010.
- Klein, External debt management.
- Klein, Thomas Martin: *External debt management. an introduction*, Washington 1994.
- Klein/ Neumann, Seigniorage.
- Klein, Martin / Neumann, Manfred J. M.: *Seigniorage: What is it and who gets it?*, in: *Weltwirtschaftliches Archiv*, Band 126 (1990), Seite 205-221.
- Klose, Solidus.
- Klose, Dietrich: *Solidus*, in: Cancik, Hubert/ Schneider, Helmuth: *Der neue Pauly. Enzyklopädie der Antike, Bd. 11 Sam-Tal*, Stuttgart/ Weimar 2001, Sp. 699-701.

- Körner, Staatsschuldentilgung und Staatsbankrott.
- Kordovsky, Wenn Staaten pleitegehen.
- Kratzmann, Der Staatsbankrott.
- Lachmann, Fiskalpolitik.
- Lang/ Koch, Staatsverschuldung - Staatsbankrott?
- Lingelbach, Die große Inflation 1923.
- Liv.
- Loewy, Staatsbankrotte.
- Lüftl/ Martin, Die Formeln für den Staatsbankrott.
- Maier, Staatsbankrott: Das Ende der DDR.
- Körner, Alois: *Staatsschuldentilgung und Staatsbankrott*, Wien 1893.
- Kordovsky, Michael: *Wenn Staaten pleitegehen*, Der Gewinn 01 (2012), S. 38-39.
- Kratzmann, Horst: *Der Staatsbankrott*, JZ 37 (1982), S.319-325.
- Lachmann, Werner: *Fiskalpolitik*, Berlin 1987.
- Lang, Eva/ Koch, Walter A. S.: *Staatsverschuldung - Staatsbankrott?*, Würzburg (u.a.) 1980.
- Lingelbach, Gerhard: *Die große Inflation 1923 – ein Staatsbankrott des Reiches?*, in: Lingelbach, Gerhard (Hrsg.): *Staatsfinanze – Staatsverschuldung – Staatsbankrotte in der europäischen Staaten- und Rechtsgeschichte*, Köln/ Weimar/ Wien 2000, S. 203-235.
- Livius, Titus: *Römische Geschichte. Buch XXXI-XXXIV*, lateinisch und deutsch hrsg. von Hillen, Hans Jürgen, München 1978.
- Loewy, Georg Hermann: *Staatsbankrotte*, Breslau 1922.
- Lüftl, Walter/ Martin, Paul C.: *Die Formeln für den Staatsbankrott. Am Beispiel des finanziellen Endes der Republik Österreich*, München 1984.
- Maier, Charles S.: *Staatsbankrott: Das Ende der DDR. [Veranstaltung vom 23. März 1999]*, München 2000.

- Malagardis, Ein ‚Konkursrecht‘ für Staaten.
- Malagardis, Antonis N.: *Ein "Konkursrecht" für Staaten? Zur Regelung von Insolvenzen souveräner Schuldner in Vergangenheit und Gegenwart*, Baden-Baden 1990.
- Manes, Staatsbankrotte.
- Manes, Alfred: *Staatsbankrotte. Wirtschaftliche und rechtliche Betrachtungen*, Berlin 1922.
- Meili, Staatsbankerott.
- Meili, Friedrich: *Der Staatsbankerott und die moderne Rechtswissenschaft*, Berlin 1895.
- Miedtank, Die Zwangsvollstreckung gegen Bund, Länder, Gemeinden.
- Miedtank, Werner: *Die Zwangsvollstreckung gegen Bund, Länder, Gemeinden und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts*, Göttingen 1964.
- Munk/ Essiger, Masterplan zur Sanierung der Weltwirtschaft.
- Munk, Ernst/ Essiger, Nicole: *Masterplan zur Sanierung der Weltwirtschaft. Praxishandbuch zur Insolvenzprophylaxe von Staat und Wirtschaft*, Wiesbaden 2010.
- Niedhart, Die Außenpolitik der Weimarer Republik.
- Niedhart, Gottfried: *Die Außenpolitik der Weimarer Republik*, München 2013.
- Ohler, Der Staatsbankrott.
- Ohler, Christoph: *Der Staatsbankrott*, JZ 60 (2005), S. 590-599.
- Pasvolsky/ Moulton, Russian debts and Russian reconstruction.
- Pasvolsky, Leo/ Moulton, Harold Glenn: *Russian debts and Russian reconstruction. a study of the relation of Russia's foreign debts to her economic recovery*, New York 1924.
- Paulus, Genügen vertragsrechtliche Behelfe, um künftige Staatenkrisen in den Griff zu bekommen?
- Paulus, Christoph G.: *Genügen vertragsrechtliche Behelfe, um künftige Staatenkrisen in den Griff zu bekommen? Referate im Rahmen des Symposiums "Rechtsfragen des Europäischen Finanzraumes"*, Bonn, den 28. November 2011, Bonn 2012.

- Piel/ Simmert, Staatsverschuldung, Schicksalsfrage der Nation.
- Plumpe, Wirtschaftskrisen.
- Potacs/ Mayer, EU-rechtliche Rahmenbedingungen der Staateninsolvenz.
- Raffer, Ein Insolvenzverfahren für Staaten.
- Rodrigues-Tejedo/ Wallis, Fiscal Institutions and Fiscal Crises.
- Rogoff/ Reinhardt, Dieses Mal ist alles anders.
- Rombeck-Jaschinski, Das Londoner Schuldenabkommen.
- Rühmann, Mythos von Rapallo.
- Piel, Manfred/ Simmert, Diethard B.: *Staatsverschuldung, Schicksalsfrage der Nation?*, Köln 1981.
- Plumpe, Werner: *Wirtschaftskrisen. Geschichte und Gegenwart*, München 2012.
- Potacs, Michael/ Mayer, Claudia: *EU-rechtliche Rahmenbedingungen der Staateninsolvenz*, in: Kodek, Georg E./ Reinisch, August [Hrsg.]: *Staateninsolvenz*, Wien 2011, S. 105-144.
- Raffer, Kunibert: *Ein Insolvenzverfahren für Staaten – Gebot ökonomischer Ratio*, in: Kodek, Georg E./ Reinisch, August [Hrsg.]: *Staateninsolvenz*, Wien 2011, S. 33-54.
- Rodrigues-Tejedo, Isabel/ Wallis, John Joseph: *Fiscal Institutions and Fiscal Crises*, in: Conti-Brown, Peter/ Skeel, David. A.: *When States Go Broke. The Origins, Context, and Solutions for the American States in Fiscal Crisis*, Cambridge [u.a.] 2012.
- Rogoff, Kenneth S./ Reinhardt, Carmen M.: *Dieses Mal ist alles anders: Acht Jahrhunderte Finanzkrisen*, München 2010.
- Rombeck-Jaschinski, Ursula: *Das Londoner Schuldenabkommen. Die Regelung der deutschen Auslandsschulden nach dem Zweiten Weltkrieg*, München 2005.
- Rühmann, Florian: *Mythos von Rapallo. Entstehung und Folgewirkung eines außenpolitischen Traumas am Beispiel der britischen Deutschlandpolitik 1989/90*, Bonn 2010.

- Schefold/ Carstensen, Die klassische politische Ökonomie.
- Schill, Der völkerrechtliche Staatsnotstand.
- Schmied, Wirtschaftspolitik für Politologen.
- Schuch, Schulden waren nie das Problem.
- Sexton, Debtor diplomacy.
- Skauradszun/ Hornfischer, Die Insolvenz von Staaten.
- Smith, Der Wohlstand der Nationen.
- Suet. Vesp.
- Szodruich, Staateninsolvenz und private Gläubiger.
- Schefold, Bertram/ Carstensen, Kristian: *Die klassische politische Ökonomie*, in: Issing, Otmar [Hrsg.]: *Geschichte der Nationalökonomie*, München 2002, S. 67-91.
- Schill, Stephan: *Der völkerrechtliche Staatsnotstand in der Entscheidung des BVerfG zu Argentinischen Staatsanleihen – Anachronismus oder Avantarde?*, ZaöRV 68, 2008, S. 45-67.
- Schmied, Josef/ Buhr, Daniel/ Roth, Christian/ Steffen, Christian: *Wirtschaftspolitik für Politologen*, Paderborn/ München/ Wien/ Zürich 2006.
- Schuch, Astrid: *Schulden waren nie das Problem, sondern die Tilgung*, Wirtschaftsblatt (21.05.2012), S. 12.
- Sexton, Jay: *Debtor diplomacy. finance and American foreign relations in the Civil War era. 1837 – 1873*, Oxford 2005.
- Skauradszun, Dominik/ Hornfischer, Felix: *Es kann nicht sein, was nicht sein darf – Die Insolvenz von Staaten*, JSE 1, 2011, S. 5-25.
- Smith, Adam: *Der Wohlstand der Nationen*, Frankfurt am Main 2009.
- Suetonius Tranquillus, Gaius: *divus Vespasianus*, in: Martinet, Hans [Hrsg. und Übers.]: *De vita caesarum/Die Kaiserviten*, Düsseldorf 1997.
- Szodruich, Alexander: *Staateninsolvenz und private Gläubiger. Rechtsprobleme des Private Sector Involvement bei staatlichen Finanzkrisen im 21. Jahrhundert*, Berlin 2008.

- Tichy, Bankrotte Staaten.
- Ullmann, Staat und Schulden.
- von Heckel, Staatsschulden.
- von Lewinski, Öffentlichrechtliche Insolvenz und Staatsbankrott.
- Waibel, Bankrupt States.
- Waibel, Staateninsolvenzen in historischer Sicht.
- Wagschal, Staatsverschuldung.
- Wissenschaftlicher Beirat, Zur Begrenzung der Staatsverschuldung nach Art. 115 GG.
- Wittmann, Staatsbankrott.
- Zachariae, Ueber das Schuldenwesen der Staaten im heutigen Europa.
- Tichy, Roland: *Bankrotte Staaten*, Wirtschaftswoche 18 (2010), S. 3.
- Ullmann, Hans-Peter: *Staat und Schulden. Öffentliche Finanzen in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert*, Göttingen 2009.
- von Heckel, Max: *Staatsschulden*, in: Elster, Ludwig (u.a.) [Hrsg.]: *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*, Band 7, Jena 1911.
- von Lewinski, Kai: *Öffentlichrechtliche Insolvenz und Staatsbankrott. rechtliche Bewältigung finanzieller Krisen der öffentlichen Hand*, Tübingen 2011.
- Waibel, Michael: *Bankrupt States*, Reykjavik 2009.
- Waibel, Michael: *Staateninsolvenzen in historischer Sicht*, in: Kodek, Georg E./ Reinisch, August [Hrsg.]: *Staateninsolvenz*, Wien 2011, S. 55-94.
- Wagschal, Uwe: *Staatsverschuldung. Ursachen im internationalen Vergleich*, Opladen 1996.
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: *Zur Begrenzung der Staatsverschuldung nach Art. 115 GG und zur Aufgabe des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes. Gutachten Nr. 01/08*, Berlin 2008.
- Wittmann, Walter: *Staatsbankrott. Warum Länder pleite gehen - wie es dazu kommt - weshalb uns das was angeht*, Zürich 2010.
- Zachariae, Karl Salomo: *Ueber das Schuldenwesen der Staaten im heutigen Europa*, Leipzig 1830.